



Verkaufsprospekt

(einschließlich Verwaltungs- und Sonderreglements)
Ausgabe 3. November 2025

ABAKUS

GSLP International S.à r.l.

(Portfolio-Manager)

ABAKUS (im Folgenden „Fonds“ genannt) im Überblick

Rechtsform

„Umbrella-Fonds“ in der Form eines *fonds commun de placement* nach Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“).

Teilfondswährung:

ABAKUS World Dividend Fund: EUR

ABAKUS New Growth Stocks: EUR

Wertpapierkennnummer:

ABAKUS World Dividend Fund: A0JDNT

ABAKUS New Growth Stocks: A0RGKU

ISIN-Code:

ABAKUS World Dividend Fund: LU0245042477

ABAKUS New Growth Stocks: LU0418573316

Auflegungsdatum:

ABAKUS World Dividend Fund: 21. Februar 2006

ABAKUS New Growth Stocks: 12. Mai 2009

Erstausgabepreis:

ABAKUS World Dividend Fund: EUR 50,- pro Anteil

ABAKUS New Growth Stocks: Nettoinventarwert des Kapitalfonds L.K. New Growth Stocks-Unterfonds vom 17. Juli 2009

Datum der ersten Netto-Inventarbewertung:

ABAKUS World Dividend Fund: 23. Februar 2006

ABAKUS New Growth Stocks: 20. Juli 2009

Verkaufsprovision:

ABAKUS World Dividend Fund: max. 5 %

ABAKUS New Growth Stocks: max. 5 %

Rücknahmeprovision:

ABAKUS World Dividend Fund: wird nicht berechnet

ABAKUS New Growth Stocks: wird nicht berechnet

Umtauschgebühr: max. 2 %

Verwahrstellenvergütung:

ABAKUS World Dividend Fund: max. 0,20 % p.a., mindestens EUR 15.000,00 p.a., zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer

ABAKUS New Growth Stocks: max. 0,30 % p.a., mindestens EUR 15.000,00 p.a., zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer;

zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen

Ertragsverwendung:

ABAKUS World Dividend Fund: Thesaurierend (Anm. 1)¹.

ABAKUS New Growth Stocks: Thesaurierend (Anm. 1).

Verwaltungsvergütung:

ABAKUS World Dividend Fund: max. 1,50 % p.a., mindestens EUR 20.000,00 p.a.

ABAKUS New Growth Stocks: max. 1,50 % p.a., mindestens EUR 20.000,00 p.a.

zuzüglich 3000€ p.a. ab der zweiten aktivierten Anteilklasse, zahlbar monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen

Performance (Wertentwicklung) der Teilfonds:

Eine jeweilige Übersicht wird dem Basisinformationsblatt („PRIIPS KID“) beigelegt.

Anlageziel:

Für den „Umbrella“-Fonds werden nur solche Vermögenswerte erworben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen mit dem Ziel, einen angemessenen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Anlagepolitik:

Die Vermögen der einzelnen Teilfonds können grundsätzlich je nach Bestimmung sowie Gewichtung der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere (fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen inkl. Nullkuponanleihen), Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, Genuss- und Partizipationsscheine, Aktien und Aktienzertifikaten und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte investiert werden.

ABAKUS World Dividend Fund:

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend investiert in internationale Aktien bzw. Aktienzertifikaten mit hohen Dividendenrenditen sowie in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, Genuss- und Partizipationsscheine und in sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte. Der Teilfonds investiert fortlaufend mindestens 51 % seines Wertes unmittelbar in Kapitalbeteiligungen.

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.

Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch mittels Finanzderivaten (z.B. Aktienfutures) abbilden, stellen keine Kapitalbeteiligungen dar.

¹ (Anm. 1): Unter Beachtung von Artikel 11 des Verwaltungsreglements sowie Artikel 23 des jeweiligen Sonderreglements ist es jedoch möglich, die ordentlichen Nettoerträge des Teilfonds auszuschütten.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, einen Teil insonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte anzulegen, von Gesellschaften mit Sitz in einem der so genannten Emerging Markets („Nicht-Industrieländer“). Daneben können Anlagen in geschlossene Fonds (*closed-ended funds*) vorgenommen werden.

ABAKUS New Growth Stocks:

Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in internationale Aktien von Gesellschaften angelegt, die im Bereich Biotechnologie, Pharma, Telekommunikation, Technologie und Computertechnik tätig sind, und die an den wichtigsten Aktienmärkten der Kontinente Amerika, Europa, Asien und Australien gehandelt werden. Daneben kann das Teilfondsvermögen auch in Aktiengesellschaften angelegt werden, die in Schwellenländern beheimatet sind.

Der Teilfonds investiert fortlaufend mindestens 51 % seines Wertes unmittelbar in Kapitalbeteiligungen.

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.

Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch mittels Finanzderivaten (z.B. Aktienfutures) abbilden, stellen keine Kapitalbeteiligungen dar.

Ende des Geschäftsjahres:

ABAKUS World Dividend Fund:	31. März
ABAKUS New Growth Stocks:	31. März

Veröffentlichung Verwaltungsreglement:

November 2025

Veröffentlichung Sonderreglements:

ABAKUS World Dividend Fund:	November 2025
ABAKUS New Growth Stocks:	November 2025

ABAKUS

ABAKUS ist ein nach Luxemburger Recht als „Umbrella“-Fonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines „fonds commun de placement à compartiments multiples“, im Folgenden „Fonds“ genannt, errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Der Fonds wurde am 21. Februar 2006 gegründet. Er unterliegt Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 folgend der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („Richtlinie 2009/65/EG“).

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds kann je nach Bestimmung der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere (fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen inkl. Nullkuponanleihen), Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, Genuss- und Partizipationsscheine, Aktien und Aktienzertifikate sowie sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investiert werden. Optionen oder Optionsscheine können zu einer wesentlich höheren Volatilität der Teilfondspreise führen als bei einer Direktanlage in Aktien. Diese Anlageinstrumente müssen im Wesentlichen an Wertpapierbörsen amtlich notiert oder an anderen Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden. Die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds wird ausführlich in den Sonderreglements beschrieben.

Ziel der Anlagepolitik aller Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines angemessenen, stetigen oder hohen Wertzuwachses unter Beachtung der wirtschaftlichen, politischen und geographischen Risiken.

Derzeit besteht ein Teilfonds mit dem Anlageschwerpunkt Aktien weltweit:

ABAKUS World Dividend Fund

Des Weiteren besteht ein Teilfonds mit dem Anlageschwerpunkt internationale Aktien der Bereiche Biotechnologie, Pharma, Telekommunikation, Technologie und Computertechnik:

ABAKUS New Growth Stocks

Dieses Angebot kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft um Teilfonds mit anderen oder ähnlichen Anlageschwerpunkten ergänzt werden.

Der Kauf von Teilfondsanteilen erfolgt auf der Basis dieses Prospektes, des jeweiligen PRIIPS KID, des Verwaltungsreglements sowie des jeweiligen Sonderreglements, ergänzt durch den jeweiligen letzten geprüften Jahresbericht zum vorherigen 31. März und zusätzlich durch den jeweiligen Halbjahresbericht zum vorherigen 30. September, falls ein solcher jüngerer Datums als der letzte Jahresbericht vorliegt.

Mit dem Ziel der Absicherung oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung können Techniken und Instrumente (gem. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt Abschnitt 4. „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“, Punkt C. 2. k) „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ sowie im Verwaltungsreglement unter Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“, Abschnitt 6 „Techniken und Instrumente“) eingesetzt werden. Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Der Abschluss von Wertpapierleihgeschäften und/ oder Pensionsgeschäften (Repo- und/ oder Reverse-Repo-Geschäfte) und die Anlage in Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 ist derzeit für keinen der Teilfonds vorgesehen.

Sonstige Hinweise:

Andere als in diesem Prospekt sowie in den im Prospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Verarbeitung von personenbezogenen Daten:

Anleger/ Anteilinhaber werden hiermit darüber informiert, dass sie der Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen am Fonds Informationen mitteilen, welche als personenbezogene Daten im Sinne des Gesetzes vom 2. August 2002 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz Grundverordnung“ oder „ DSGVO“) zu qualifizieren sind. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft (gemeinsame Verantwortliche) entsprechend den Bestimmungen der DSGVO sowie dem Luxemburger Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung, in seiner jeweils gültigen Fassung.

Bei den Daten kann es sich im Einzelnen um die Namen, Adressen, Identifikationsnummern sowie Kontaktdaten der eigentlich wirtschaftlich Berechtigten, der Verwaltungsratsmitglieder und Personen, die direkt oder indirekt Anteile am jeweils zeichnenden Unternehmen halten, handeln. Sie werden zum Zwecke (i) des Erhalts eines Anteilinhaberregisters, (ii) der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen und Dividendenzahlungen an die Anteilinhaber, (iii) der Durchführung von Compliance Kontrollen, (iv) der Einhaltung von maßgeblichen Geldwäschevorschriften, (v) der Identifikation zu Steuerwerken, die gemäß luxemburgischer oder ausländischer Gesetze und Vorschriften (einschließlich der Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit FATCA und CRS) erforderlich sein kann, sowie zur Erfüllung sonstiger auf den Geschäftsbereich des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft anwendbarer Vorschriften, Gesetze und den damit verbundenen Identifikations- und Meldepflichten.

Der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten an eine andere Gesellschaft (die „Auftragsverarbeiterin“), z.B. an die Zentralverwaltung, die Registerstelle, eine mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft verbundene Gesellschaft oder einen sonstigen Dritten, im Einklang mit den und innerhalb der Grenzen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften übertragen. Eine Auftragsverarbeiterin kann wiederum einen weiteren Bearbeiter damit beauftragen, bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, wenn der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dem zuvor zugestimmt hat. Diese Gesellschaften (Auftragsverarbeiter und unterbeauftragte Bearbeiter) können entweder innerhalb der Europäischen Union oder in Ländern außerhalb der Europäischen Union ansässig sein, deren Datenschutzgesetze ein angemessenes Schutzniveau bieten, wie z.B. insbesondere jedoch nicht ausschließlich im Fürstentum Liechtenstein. Jeder Auftragsverarbeiter bzw. unterbeauftragte Bearbeiter bearbeitet die personenbezogenen Daten unter den gleichen Bedingungen und zu den gleichen Zwecken wie der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft.

Die personenbezogenen Daten können auch an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die wiederum als datenverarbeitende Stelle handeln und somit solche Daten ebenfalls an ausländische Steuerbehörden weitergeben können. Darüber hinaus können die personenbezogenen Daten auch an Dienstleister und Berater des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft (z.B. der Portfolio Manager, die Verwahrstelle etc.) sowie an mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der Europäischen Union oder in Ländern außerhalb der Europäischen Union, deren Datenschutzgesetze ein angemessenes Schutzniveau bieten, weitergegeben werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass diese Gesellschaften im Rahmen der Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen und regulatorischen Pflichten, die ihnen übergebenen Daten möglicherweise ebenfalls als verantwortliche Stelle im Sinne der und im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO verarbeiten können.

Jeder Anteilinhaber hat das Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten und kann, falls diese unrichtig und/ oder unvollständig sind, eine Berichtigung derselben verlangen. Jeder Anteilinhaber kann außerdem aus berechtigtem Interesse der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen oder die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen, wenn die Bedingungen gemäß dem Datenschutzgesetz erfüllt werden.

Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie den Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen können den auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft <https://www.vpbank.com/en/vpfundsolutions/data-protection> hinterlegten Datenschutzhinweisen entnommen werden.

VERKAUFBSCHRÄNKUNG:	9
Management und Verwaltung des ABAKUS:	10
1. Der Fonds	12
2. Die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle	12
3. Verwaltungsgesellschaft, Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung, Anlageberatung und Portfolio-Management	15
4. Anlagepolitik und Anlagegrenzen	18
5. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen	26
6. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	27
7. Verschmelzungen	28
8. Umtausch von Anteilen	28
9. Market Timing und Late Trading	28
10. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	28
11. Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	29
12. Besteuerung	29
13. Investorenrechte	35
14. Zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen	36
15. Allgemeine Informationen	36
16. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	37
SONDERREGLEMENT	62
ABAKUS World Dividend Fund	62
SONDERREGLEMENT	67
ABAKUS New Growth Stocks	67

VERKAUFSBESCHRÄNKUNG:

Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden zudem nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den USA – einschließlich der dazugehörigen Gebiete – noch einer US Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen ggfs. darlegen, dass sie keine US Person sind und Anteile weder im Auftrag von US Personen erwerben noch an US Personen weiterveräußern. US-Personen sind:

1. solche natürlichen Personen, die
 - a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
 - b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
 - c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
 - d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
 - e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind
 - f) in den USA wohnen;
2. juristische US-Personen, insbesondere:
 - a) Personen- und Kapitalgesellschaften, Trusts, Pensionsfonds oder sonstige Unternehmen oder juristische Einheiten, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia Districts oder unter dem Act of Congress gegründet wurden oder in einem US-Handelsregister eingetragen sind;
 - b) jedes Vermögen (Estate), dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
 - c) jedes Treuhandvermögen (Trust), dessen Treuhänder, Begünstigter oder, wenn der Trust widerruflich ist, dessen Gründer, eine US-Person ist;
 - d) eine sich in den USA befindliche Zweigstelle oder Filiale einer juristischen Einheit, die keine US-Person ist;
 - e) jedes diskretionäre oder nicht-diskretionäre Konto oder ähnliche Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben b) und c) handelt), das von einem Händler (Dealer), Verwalter oder Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird;
 - f) jedes diskretionäre Konto oder ähnliches Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben b) und c) handelt), das von einem in den USA gegründeten oder eingetragenen Händler (Dealer), Verwalter, Treuhänder oder einer US-Person gehalten wird
 - g) jede unter dem Recht eines anderen als der USA oder deren Staaten durch oder für eine US-Person gegründete oder eingetragene juristische Einheit, die grundsätzlich zur Durchführung einer oder mehrerer Transaktionen, die unter die „offshore exemption“ der Volcker Rule fallen, gegründet wurde.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anleger um eine US Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US Person gehalten werden, so steht der Verwaltungsgesellschaft das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Anleger, die als „Restricted Persons“ unter die US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) fallen, müssen ihre Anlagen in dem Fondsvermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitteilen.

Management und Verwaltung des ABAKUS:

Verwaltungsgesellschaft, Register- und Transferstelle:

VP Fund Solutions (Luxembourg)
SA
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

Der Portfolio-Manager delegiert
das Portfoliomanagement des
Teilfonds ABAKUS World
Dividend Fund an:

Lingohr Asset Management
GmbH
Roßstraße 92
D - 40476 Düsseldorf

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Dr. Rolf Steiner
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
VP Fund Solutions (Luxembourg)
SA
Luxembourg

Dr. Daniel Siepmann
Verwaltungsratsmitglied VP Fund
Solutions (Luxembourg) SA
Luxembourg

Jean-Paul Gennari
Verwaltungsratsmitglied
VP Fund Solutions (Luxembourg)
SA
Luxembourg

Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft:

Torsten Ries (CEO)
Anja Richter
Günter Lauer
Louis LeGoff

Depotbank/Verwahrstelle und Hauptzahlstelle:

VP Bank (Luxembourg) SA
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

Portfolio-Manager:

GSLP International S.à r.l.
Vermögensverwaltersozietät
2, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Luxembourg

Zahlstellen:

In Luxemburg:

VP Bank (Luxembourg) SA
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

In Deutschland:

Hauck Aufhäuser Lampe
Privatbank AG
Kaiserstraße 24
D - 60311 Frankfurt am Main

Zugelassener Wirtschaftsprüfer:

PricewaterhouseCoopers (PwC),
Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxembourg

Rechtsberater der Verwaltungsgesellschaft:

GSK Stockmann SA
44, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Exemplare des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

1. Der Fonds

ABAKUS ist ein nach Luxemburger Recht als Umbrella-Fonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines „fonds commun de placement à compartiments multiples“, im Folgenden „Umbrella-Fonds“ genannt, errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Der Fonds wurde am 21. Februar 2006 gegründet. Er unterliegt Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 folgend der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („Richtlinie 2009/65/EG“).

Mit Wirkung zum 18. Oktober 2013 hat die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA („Verwaltungsgesellschaft“) die Verwaltung des Umbrella-Fonds übernommen.

Das Vermögen des Umbrella-Fonds stellt mehrere Sondervermögen („Teilfondsvermögen“) aller Anteilinhaber dar, welche im Verhältnis ihrer Anteile gleichberechtigt sind. Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Der Umbrella-Fonds ist weder zeitlich noch betragsmäßig begrenzt. Eine Versammlung der Anteilinhaber ist im Verwaltungsreglement nicht vorgesehen. Weder die Anteilinhaber noch deren Erben oder Rechtsnachfolger sind berechtigt, die Auflösung des Umbrella-Fonds und die Verteilung seiner Vermögen zu beantragen. Unbeschadet der gesetzlichen Liquidationstatbestände kann die Verwaltungsgesellschaft den Umbrella-Fonds jederzeit nach freiem Ermessen auflösen. Werden weitere Teilfonds aufgelegt, wird dies durch Änderung dieses Verkaufsprospektes bekannt gegeben.

Das Verwaltungsreglement des Umbrella-Fonds wurde in der derzeit gültigen Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wird am 14. September 2018 im *Recueil Electronique des Sociétés et Association* („RESA“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Hinweise auf die Hinterlegung der Sonderreglements der Teilfonds beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurden im November 2025 im RESA veröffentlicht. Änderungen des Verwaltungs- und der Sonderreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf deren Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht.

Der Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement (einschließlich der Sonderreglements) bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die Vertragsbedingungen des Fonds.

Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungs- und Sonderreglement sowie deren genehmigte und beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegten Änderungen an.

2. Die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

Die VP Bank (Luxembourg) SA (die „Verwahrstelle“) wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Verwahrstelle des Fonds ernannt und mit (i) der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) dem Cash Monitoring, (iii) der Kontrollfunktionen und (iv) allen anderen Funktionen betraut, welche von Zeit zu Zeit vereinbart und im Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag festgelegt werden, betraut.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut mit Sitz in Luxemburg Stadt und ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Registernummer B 29509 registriert.

Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut. Hierbei können Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, entweder direkt von der Verwahrstelle oder, im gesetzlich zulässigen Umfang, durch jede Dritt- oder Unterverwahrstelle, deren Garantien als mit denjenigen der Verwahrstelle als gleichwertig erachtet werden können, d.h. soweit es sich um luxemburgische Einrichtungen handelt, Kreditinstitute im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor oder, soweit es sich um ausländische Einrichtungen handelt, Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen, die als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen erachtet wird, verwahrt werden. Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht und insbesondere dass die Zeichnungsbeträge erhalten und sämtliche Barmittel des Fonds ordnungsgemäß auf Konten verbucht werden, die (i) auf den Namen des Fonds bzw. Teilfonds, (ii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder (iii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass:

- i. Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß luxemburgischen Rechts und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- ii. die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß luxemburgischen Rechts und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- iii. den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen luxemburgisches Recht oder das Verwaltungsreglement;
- iv. bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- v. die Erträge des Fonds gemäß luxemburgischen Rechts und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Inventarliste aller Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 18bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrags kann die Verwahrstelle unter bestimmten Voraussetzungen und zur effektiven Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verwahrpflichten bezüglich der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich der Verwahrung von Vermögenswerten und, im Falle von Vermögenswerten, die aufgrund ihrer Art nicht verwahrt werden können, der Überprüfung von Eigentumsverhältnissen sowie der Führung von Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte gemäß Artikel 18(4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Dritte, die von der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit ernannt werden, übertragen.

Um sicherzustellen, dass jeder Dritte über die notwendige Sachkenntnis und Expertise verfügt und diese beibehält geht die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung des Dritten mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

Die Verwahrstelle wird zudem regelmäßig kontrollieren, ob der Dritte sämtliche anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllt und jeden Dritten einer kontinuierlichen Überwachung unterwerfen um zu gewährleisten, dass die Pflichten des Dritten weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache, dass diese die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise auf einen solchen Dritten übertragen hat, unberührt.

Die Verwahrstelle hat die VP Bank AG mit Sitz in Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz, (der „Zentrale Unterverwahrer“), ein Kreditinstitut nach Liechtensteiner Recht welches der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) untersteht, mit der Unterverwahrung weitestgehend sämtlicher Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Verwahrstelle ist eine 100%ige Tochter des Zentralen Unterverwahrers. Im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte gilt der Zentrale Unterverwahrer gegenüber der Verwahrstelle als Dritter. Der Zentrale Unterverwahrer verwahrt die von der Verwahrstelle anvertrauten Vermögenswerte bei mehreren von ihm ernannten und überwachten Drittverwahrern. Die Ernennung des Zentralen Unterverwahrers entbindet die Verwahrstelle nicht von den ihr gesetzlich oder aufsichtsrechtlich auferlegten Pflichten, deren Durchführung sie sicherzustellen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle werden Daten betreffend die Aktivitäten des Fonds auf einem in Liechtenstein befindlichen System, welches von der Muttergesellschaft VP Bank AG, Vaduz, betrieben wird, übermitteln und speichern.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten es sei denn, der Verlust beruht auf äußeren Ereignissen, die nach vernünftigem Ermessen von der Verwahrstelle nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahrt werden, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die Liste der ernannten Dritten ist auf Nachfrage am Sitz der Verwahrstelle kostenlos erhältlich sowie unter www.vpbank.com/ssi_sub-custody_network_en abrufbar.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Dennoch können potentielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihrer Tochtergesellschaften zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Parteien entstehen (einschließlich Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und Dritten, denen sie Aufgaben gemäß dem vorhergehenden Abschnitt übertragen hat). Diese Querverbindungen, sofern und soweit nach nationalem Recht zulässig, könnten zu Interessenkonflikten führen, was sich als Betrugsrisiko (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um den guten Ruf zu wahren), Risiko des Rückgriffs auf Rechtsmittel (Verweigerung oder Vermeidung von rechtlichen Schritten gegen die Verwahrstelle), Verzerrung bei der Auswahl (Wahl der Verwahrstelle nicht aufgrund von Qualität und Preis), Insolvenzrisiko (geringere Standards bei der Sonderverwahrung von Vermögenswerten oder Beachtung der Insolvenz der Verwahrstelle) oder Risiko innerhalb einer Gruppe (gruppeninterne Investitionen) darstellt. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder eine ihrer Tochtergesellschaften als Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds tätig werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen dem Fonds und/oder anderen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) tätig wird, haben könnte.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder potentieller Interessenkonflikt, wird die Verwahrstelle ihre Pflichten wahrnehmen und den Fonds sowie die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair behandeln und gewährleisten, soweit praktikabel, dass jede Transaktion unter solchen Bedingungen durchgeführt wird, die auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse des OGAW und seiner Anleger sind. Die potenziellen Interessenkonflikte werden einschließend, jedoch ohne Einschränkung, durch eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung der Aufgaben der VP Bank (Luxembourg) SA als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden anderen Aufgaben sowie durch die Einhaltung der Grundsätze für Interessenskonflikte der Verwahrstelle ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und beobachtet.

Weitere Informationen zu den weiter oben identifizierten aktuellen und potentiellen Interessenskonflikten sind am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Verschiedenes

Sowohl die Verwahrstelle als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag innerhalb von 3 Monaten (oder im Falle von

bestimmten Verletzungen des Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrags, einschließlich der Insolvenz einer der beiden, bereits zu einem früheren Zeitpunkt) zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle, der Interessenkonflikte, die entstehen können sowie der Verwahrungsfunktionen, die von der Verwahrstelle übertragen wurden sowie eine Liste aller entsprechenden Dritten und allen Interessenkonflikten die aus einer solchen Übertragung entstehen können, ist für die Anleger am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage erhältlich.

Die Verwahrstelle ist ferner zur Hauptzahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Fondsanteile und sonstigen Zahlungen.

3. Verwaltungsgesellschaft, Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung, Anlageberatung und Portfolio-Management

Verwaltungsgesellschaft ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA (die „Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg Stadt. Die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA wurde am 28. Januar 1993 mit dem Namen De Maertelaere Luxembourg S.A. gegründet und ihre Satzung am 30. April 1993 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* (mittlerweile ersetzt durch RESA) veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft erfolgte mit Wirkung zum 18. Mai 2016. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Registernummer B 42828 im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg eingetragen.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2024 auf CHF 5.000.000,-.

Sie ist als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und als Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Gesetz“) zugelassen.

Zweck der Gesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) sowie als AIFM im Sinne des AIFM-Gesetzes zu wirken.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt alle Aufgaben der laufenden Verwaltung für den Fonds bzw. die Teilfonds wahr und bestimmt die Anlagepolitik. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Verwaltungsreglement und dem jeweiligen Sonderreglement.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Zentralverwaltung wahr und ist somit neben ihrer Funktion als Register- und Transferstelle auch für die Fondsbuchhaltung (inkl. Nettoinventarwertbuchung) sowie andere administrative Tätigkeiten zugunsten des Fonds verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß Artikel 111a und Artikel 111b des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eine Vergütungspolitik für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihnen verwalteten Fonds haben, festgelegt. Diese ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich, ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofil des Fonds bzw. eines Teilfonds oder seines Verwaltungsreglements oder Sonderreglements nicht vereinbar sind, und hindert die Verwaltungsgesellschaft nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der die Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen berücksichtigt, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, einer Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos auf Anfrage erhältlich. Eine Zusammenfassung ist auf der Webseite www.vpbank.lu/verguetungspolitik abrufbar.

Zusätzliche Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäß anwendbaren Luxemburger gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen zur Verfügung stellen muss, wie z.B. Verfahren betreffend die Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten, Strategien für die Ausübung von Stimmrechten, usw. sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Eine detaillierte Beschreibung der Verfahren für Anlegerbeschwerden ist auf der Webseite <https://www.vpbank.com/en/vpfundsolutions/client-information/complaint-management> erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weitergeben. Letztere werden diese jedoch nur beziehen bzw. einbehalten, wenn sie gemäß den einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, insbesondere gemäß der Richtlinie 2014/65/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15 Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie den damit zusammenhängenden Gesetzen und Verordnungen, berechtigt sind. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger der Teilfonds. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds, unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Sondervermögen. Eine Namensliste dieser Sondervermögen ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

OGA-Verwaltung

Ebenfalls werden die gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen an OGA-Verwalter berücksichtigt. OGA-Verwalter nehmen administrative Aufgaben für einen Fonds dar und verfügen über eine Genehmigung der CSSF zur Ausübung der verwaltenden Tätigkeiten. Die OGA- Verwaltung umfasst demnach folgende Funktionen:

- Register- und Transferstellenfunktion
- Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung
- Kundenkommunikation.

(i) Register- und Transferstelle

Die Funktion der Register- und Transferstelle des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft, VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, ausgeübt.

Die Register- und Transferstelle ist für die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters sowie die Ausschüttung der Erträge (einschließlich des Liquidationserlöses) zuständig.

(ii) Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung

Die Anteilwertberechnung sowie die Fondsbuchhaltung werden von der Verwaltungsgesellschaft, VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, ausgeübt.

Die Funktion der Berechnung des Nettoanteilwerts und der Buchhaltung umfassen alle fondsverwaltenden Dienstleistungen im Rahmen der Fondsbuchhaltung sowie die Bewertung und Preisgestaltung (einschließlich Steuererklärungen).

(iii) Kundenkommunikation

Die Kundenkommunikation wird ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

Diese Funktion umfasst die Erstellung und die Zustellung vertraulicher Dokumente (z.B. Finanzberichte) für die Anleger.

Portfolio-Management

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds, unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat als Portfolio-Manager für die einzelnen Teilfonds die GSLP International S.à.r.l. mit Sitz in Luxemburg bestimmt.

Aufgabe des Portfolio-Managers ist insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik der Teilfondsvermögen und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft sowie andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement sowie in den jeweiligen Sonderreglements beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen und etwaigen Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft.

Der Portfolio-Manager ist befugt, Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen, sofern er nicht selbst als Makler bzw. Händler auftritt.

Der Portfolio-Manager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Der Portfolio-Manager ist an diese Empfehlungen jedoch nicht gebunden.

Der Portfolio-Manager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für den Fonds geleisteten Dienstleistungen entstehen abgesehen von den Kosten, die durch den Fonds getragen werden, wie z.B. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Kosten.

Die Vergütung für den Portfolio-Manager wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt. Es ist dem Portfolio-Manager nicht gestattet, Gelder sowie sonstige Vermögenswerte von Anlegern entgegen zu nehmen.

Die Tätigkeit des Portfolio-Managers im Hinblick auf diesen Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft laufend überwacht und steht unter deren Verantwortung.

Der Portfolio-Manager bedient sich bei seinen Anlageentscheidungen bezüglich des Portfoliomanagements folgender Teilfonds im Wege einer Delegation der Dienste von Lingohr Asset Management GmbH:

ABAKUS World Dividend Fund

Die Vergütung von Lingohr Asset Management GmbH wird vom Portfolio-Manager aus der von diesem erhaltenen Vergütung gezahlt.

Anlageberatung

Der Portfolio-Manager kann unter eigener Verantwortung Anlageberater hinzuziehen.

Der Anlageberater beobachtet die Wertpapiermärkte, analysiert die Zusammensetzung der Wertpapierbestände und sonstigen Anlagen der Teilfondsvermögen und gibt dem Portfolio-Manager Empfehlungen für die Anlage der Teilfondsvermögen unter Beachtung der Grundsätze der nachfolgend beschriebenen Anlagepolitik und Anlagegrenzen.

Der Anlageberater ist nicht berechtigt, Geld oder Wertpapiere von Kunden anzunehmen.

4. Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Der Umbrella-Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds, deren Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung gemäß den anlagepolitischen Grundsätzen sowie innerhalb der nachfolgend aufgeführten Anlagegrenzen angelegt werden. Die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds wird in den jeweiligen Sonderreglements festgelegt.

A. Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, für alle Teilfonds nur solche Vermögenswerte zu erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen mit dem Ziel, einen angemessenen, stetigen oder hohen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Die Vermögen der einzelnen Teilfonds können grundsätzlich je nach Bestimmung sowie Gewichtung der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere (fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen inkl. Nullkuponanleihen), Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, Genuss- und Partizipationsscheine, Aktien und Aktienzertifikate und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte investiert werden.

Die Besonderheiten der Anlagepolitik der betreffenden Teilfonds sind nachfolgend beschrieben. Im jeweiligen Sonderreglement wird die Anlagepolitik ebenfalls soweit erforderlich definiert.

Besonderheiten der Anlagepolitik des Teilfonds:

ABAKUS World Dividend Fund:

Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend investiert in internationale Aktien bzw. Aktienzertifikate mit hohen Dividendenrenditen sowie in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, Genuss- und Partizipationsscheine und in sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte. Der Teilfonds investiert fortlaufend mindestens 51 % seines Wertes unmittelbar in Kapitalbeteiligungen.

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder

- b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
- 3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder
- 4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.

Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch mittels Finanzderivaten (z.B. Aktienfutures) abbilden, stellen keine Kapitalbeteiligungen dar.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, einen Teil in sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte anzulegen, von Gesellschaften mit Sitz in einem der so genannten Emerging Markets („Nicht-Industrieländer“).

Durch die Anlage in Emerging Markets ist es möglich, dass sich zumindest das kurzfristige Anlagerisiko im Vergleich zu den Anlagen von Gesellschaften mit Sitz in den Industrieländern erhöht.

Daneben können Anlagen in geschlossene Fonds (*closed-ended funds*) vorgenommen werden. Bei diesen Fonds besteht keine vertragliche Verpflichtung zum Rückkauf von Anteilen. Handel und Preisbildung erfolgen nach Angebot und Nachfrage an einer Wertpapierbörse. Es könnte aufgrund mangelnder Umsatztätigkeiten an verschiedenen Börsen zu Verkaufsschwierigkeiten kommen. Die Anteile der *closed-ended funds* werden nicht zu Inventarwerten bewertet. In Bezug auf die Bewertung der *closed-ended funds* sowie die Einhaltung der Anlagegrenzen im Teilfonds werden *closed-ended funds* wie Wertpapiere behandelt.

Der Teilfonds kann nach Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sonstige flüssige Vermögenswerte (Sichteinlagen bei Banken) bis zu 20 % des Fondsvermögens halten. Darüber hinaus kann der Teilfonds für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in Geldmarktinstrumente wie z.B. länger laufende Festgelder bzw. Termingelder oder Geldmarktfonds im Allgemeinen investieren. Diese sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49 % begrenzt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann berechtigt sein, für die jeweiligen Teilfonds mit dem Ziel der Absicherung oder der Steigerung der Erträge im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds und im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds gemäß Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“ Punkt 7. „Derivate“ des Verwaltungsreglements derivative Instrumente (u. a. Termingeschäfte, Optionen und Swapkontrakte) im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds einzusetzen.

Für den Fall, dass solche Techniken, wie in Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“ Punkt 6. „Einsatz von Techniken und Instrumente“ und „Punkt 7: Derivate“ und Punkt 9: Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten“ beschrieben, eingesetzt werden, darf der Teilfonds unter keinen Umständen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht derzeit nicht die Möglichkeit vor, Wertpapierleihgeschäfte und / oder Pensionsgeschäfte (Repo- und/oder Reverse-Repo-Geschäfte) abzuschließen und in Total Return Swaps zu investieren. Sollte sich der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft dafür entscheiden, eine solche Möglichkeit vorzusehen, so wird der Verkaufsprospekt sowie das Sonderreglement vor Inkrafttreten einer solchen Entscheidung entsprechend angepasst werden, um den Offenlegungspflichten gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zu genügen.

Folgende Vermögenswerte können Gegenstand eines Swapgeschäftes sein: OGA (ob offen oder geschlossen, ob notiert oder nicht), notierte Futures, Forwards, Wertpapiere (ob festverzinslich oder nicht), Aktien.

Für das Nettoteilfondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds erworben werden.

Über die jeweils aktuell umgesetzte Anlagepolitik wird in den Berichten Rechenschaft abgelegt werden. Je nach Marktlage kann das Nettovermögen des Teilfonds daneben auch in alle gesetzlich zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des gültigen Verwaltungsreglements investiert werden.

ABAKUS New Growth Stocks:

Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in internationalen Aktien von Gesellschaften angelegt, die im Bereich Biotechnologie, Pharma, Telekommunikation, Technologie und Computertechnik tätig sind, und die an den wichtigsten Aktienmärkten der Kontinente Amerika, Europa, Asien und Australien gehandelt werden. Daneben kann das Teilfondsvermögen jedoch auch in Aktiengesellschaften angelegt werden, die in Schwellenländern beheimatet sind. Der Teilfonds investiert fortlaufend mindestens 51 % seines Wertes unmittelbar in Kapitalbeteiligungen.

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.

Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch mittels Finanzderivaten (z.B. Aktienfutures) abbilden, stellen keine Kapitalbeteiligungen dar.

Der Teilfonds darf unter der Maßgabe der vorgenannten Richtlinien in allen der vorgenannten Ländern Aktien von Gesellschaften erwerben, die ihr Hauptgeschäftsfeld in den eigens genannten Bereichen haben. Dieses Marktsegment spiegelt insgesamt den modernen industriellen Fortschritt wieder, der den Menschen in den Bereichen Kommunikation, Nahrungssicherung und Gesundheit Dienstleistungen und Produkte anbietet. Da dieser Bereich aufgrund der hohen Vorleistungen der Unternehmen im Bereich der Forschung ein höheres Risiko beinhaltet, ist vorgesehen, eine möglichst hohe Diversifizierung zu erreichen. Daneben soll ein großer Teil des Teilfondsvermögens in Blue Chips des visierten Segments investiert werden.

Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds mit dem Ziel der Absicherung oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente (gem. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) einzusetzen. Optionen und Optionsscheine können zu einer wesentlich höheren Volatilität der Teilfondspreise führen als bei einer Direktanlage in Aktien.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Für das Nettoteilfondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds erworben werden.

Über die jeweils aktuell umgesetzte Anlagepolitik wird in den Berichten Rechenschaft abgelegt werden. Je nach Marktlage kann das Nettovermögen des Teilfonds daneben auch in alle gesetzlich zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des gültigen Verwaltungsreglements investiert werden.

Ausführliche Informationen über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschrieben, das diesem Verkaufsprospekt beigelegt ist.

Der Teilfonds kann nach Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sonstige flüssige Vermögenswerte (Sichteinlagen bei Banken) bis zu 20 % des Fondsvermögens halten. Darüber hinaus kann der Teilfonds für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in Geldmarktinstrumente wie z.B. länger laufende Festgelder bzw. Termingelder oder Geldmarktfonds im Allgemeinen investieren. Diese sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49 % begrenzt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann berechtigt sein, für die jeweiligen Teilfonds mit dem Ziel der Absicherung oder der Steigerung der Erträge im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds und im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds gemäß Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“ Punkt 7. „Derivate“ des Verwaltungsreglements derivative Instrumente (u. a. Termingeschäfte, Optionen und Swapkontrakte) im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds einzusetzen.

Für den Fall, dass solche Techniken, wie in Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“ Punkt 6. „Einsatz von Techniken und Instrumente“ und „Punkt 7: Derivate“ beschrieben, eingesetzt werden, darf der Teilfonds unter keinen Umständen beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht derzeit nicht die Möglichkeit vor, Wertpapierleihgeschäfte und / oder Pensionsgeschäfte (Repo- und/oder Reverse-Repo-Geschäfte) abzuschließen und in Total Return Swaps zu investieren. Sollte sich der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft dafür entscheiden, eine solche Möglichkeit vorzusehen, so wird der Verkaufsprospekt sowie das Sonderreglement vor Inkrafttreten einer solchen Entscheidung entsprechend angepasst werden, um den Offenlegungspflichten gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zu genügen

Folgende Vermögenswerte können Gegenstand eines Swapgeschäftes sein: OGA (ob offen oder geschlossen, ob notiert oder nicht), notierte Futures, Forwards, Wertpapiere (ob festverzinslich oder nicht), Aktien.

C. Risikohinweise und -faktoren:

1. Allgemeine Risikohinweise:

Der Einsatz von Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten ist im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Jedoch sollen grundsätzlich durch den Einsatz dieser Derivate sowie sonstiger Techniken und Instrumente die Risikoprofile der Teilfonds nicht geändert werden.

Bei Anlagen in geschlossenen Fonds werden die Teilfondsvermögen ausschließlich in solche geschlossenen Fonds investiert, deren Anlagepolitik ähnlich der des jeweiligen Teilfonds ist. Es ist nicht erlaubt, Anlagen in geschlossene Fonds zu tätigen, deren Anlageziel Investitionen in Investmentfonds, geschlossene Fonds, Risikokapital, Terminkontrakte, Optionen oder Immobilien sind.

Anteile an den Teilfonds sind Wertpapiere, deren Preise unmittelbar oder mittelbar durch die börsentäglichen Kursschwankungen der in den Teilfonds befindlichen Vermögenswerten bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können.

Es wird keine Zusicherung abgegeben, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

2. Risikofaktoren:

Eine Anlage in den Teilfonds kann insbesondere mit folgenden Risikofaktoren verbunden sein:

a) Zinsänderungsrisiko

Soweit der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Teilfonds gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Teilfonds auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

b) Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und –willigkeit) des Ausstellers eines vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiers kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

c) Allgemeines Marktrisiko

Soweit der Teilfonds in Aktien investiert, ist er den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen am Aktienmarkt ausgesetzt. Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Emittenten grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt.

d) Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist daneben auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des spezifischen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ggf. auch ungeachtet einer sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

e) Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

f) Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte für den Teilfonds nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt.

g) Währungsrisiko

Hält der Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

h) Branchenrisiko

Bei Branchenteilfonds kann aufgrund der Spezifikation des Anlageziels eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Branchen von vornherein nicht betrieben werden. Branchenteilfonds sind in besonderem Maße von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branche abhängig. Ein entsprechendes Branchenrisiko besteht auch, wenn einzelne Branchen in einem Teilfonds ein zu großes Gewicht haben.

i) Liquiditätsrisiko

Bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts, dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufes kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

j) Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

k) Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, in dem oben unter Punkt B. geschilderten Umfang, den Einsatz von Techniken und Instrumenten sowie von Derivaten zu nutzen. Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Teilfondsvermögens wird das in einem Vermögensgegenstand des Teilfonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Teilfonds weitestgehend reduziert (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands der Teilfonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente (ohne Absicherungszweck) zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Teilfonds zusätzliche Risikopositionen ein und trägt dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst werden.

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Teilfonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören:

- a. die Gefahr, dass sich die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- b. die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- c. das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivateposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- d. die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
- e. der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte;
- f. die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Kontrahentenrisiko). Sofern der Fonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps, inklusive Total Return Swaps) abschließen kann, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Gegenparteiisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) zu reduzieren versucht / reduzieren kann.
- g. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Fonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die dem Fonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Fonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen die Verwaltungsgesellschaft Ansprüche des Fonds durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten kann es insbesondere zu den folgenden besonderen Risiken in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte und Reverse-Repo Geschäfte sowie auf die verwalteten Sicherheiten kommen:

- a. Bei dem Abschluss von Wertpapierleihgeschäften, Repo-Geschäften und Reverse-Repo Geschäften ist das hauptsächliche Risiko der Ausfall einer Gegenpartei, die insolvent wurde oder anderweitig nicht dazu in der Lage ist bzw. es verweigert, ihren Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Fonds nachzukommen, wie in den

Vertragsbedingungen der Transaktion geregelt. Das Gegenparteiisiko kann durch die Übertragung oder die Verpfändung von Sicherheiten (Collateral) zugunsten des Fonds reduziert werden. Dennoch können Wertpapierleihe, Repo-Geschäfte sowie Reverse-Repo-Geschäfte nicht umfassend abgesichert werden. Gebühren und Einkünfte des Fonds aufgrund von Wertpapierleihgeschäften, Repo-Geschäften oder Reverse-Repo-Geschäften können nicht abgesichert werden. Zudem kann der Wert der Sicherheiten zwischen mehreren Zeitpunkten der Neugewichtung der Sicherheiten abfallen oder die Sicherheiten können fehlerhaft festgelegt oder überwacht werden. In dem Fall, dass eine Gegenpartei ausfällt, kann es vorkommen, dass der Fonds Sicherheiten verkaufen muss, die keine Barwerte darstellen (non-cash collateral) und die zu einem zuvor herrschenden Marktpreis gekauft wurden, was zu einem Verlust des Fonds führen kann.

- b. Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte enthalten zudem operationelle Risiken wie die Nichterfüllung oder die Verzögerung in der Ausführung von Instruktionen und rechtliche Risiken in Bezug auf die den Transaktionen zugrunde liegende Dokumentation.
- c. Für den Fonds können Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte mit anderen Gesellschaften innerhalb der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen werden. Gegenparteien, die dieser Gruppe angehören, falls anwendbar, führen die ihnen durch Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Zudem schließt die Verwaltungsgesellschaft Transaktionen für den Fonds nach den Regelungen zur besten Ausführung aus und wählt die jeweiligen Gegenparteien ebenfalls nach diesen Regelungen aus, wobei sie im besten Interesse des Fonds sowie seiner Anleger handelt. Dennoch sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft Interessenkonflikten im Hinblick auf ihre Rolle als solche, ihren eigenen Interessen oder der Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

Darüber hinaus kann der Fonds Verluste durch die Wiederanlage von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten oder Wertpapierleihgeschäften, Repo-Geschäften oder Reverse-Repo-Geschäften erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des Fonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der Fonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den Fonds resultiert.

m) Steuerliche Risiken

Pillar 2 bezogene Risiken

Im Anschluss an die Aktion 1 des BEPS-Projekts veröffentlichte die OECD Entwürfe (allgemein als „BEPS 2.0“ bezeichnet), die in zwei „Säulen“ unterteilt sind und darauf abzielen, die steuerlichen Herausforderungen zu bewältigen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben, und die grundlegende Änderungen des internationalen Steuersystems vorschlagen. In der ersten Säule (Pillar 1) wird die Neuaufteilung der Besteuerungsrechte zwischen den Ländern vorgeschlagen. Mit der zweiten Säule (Pillar 2) sollten zusätzliche globale Regeln zur Bekämpfung der Steuererosion eingeführt werden. Die Umsetzung der Vorschläge der ersten und zweiten Säule war für das Jahr 2023 vorgesehen. Am 22. Dezember 2021 schlug die Europäische Kommission eine EU-Richtlinie vor, die einen effektiven Mindeststeuersatz im Einklang mit der zweiten Säule gewährleistet. Der Vorschlag wurde von allen Mitgliedstaaten einstimmig angenommen, die diese Vorschriften bis zum 31. Dezember 2023 in ihre nationalen Systeme umsetzen müssen. Am 22. Dezember 2023 hat Luxemburg Pillar 2 in nationales Recht umgesetzt.

Das Ausmaß der Auswirkungen der Pillar-2-Richtlinie in Luxemburg ist noch ungewiss. Insbesondere der Anwendungsbereich und die Anwendbarkeit der Pillar 2-Vorschriften sind noch nicht festgelegt, so dass der Fonds je nach Anwendung Vorschriften von BEPS 2.0 eine steuerliche Belastung erleiden könnte.

n) Inflationsrisiko

Die Inflation kann den Wert des Teilfondsvermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen generieren.

o) Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

In Anlehnung an Artikel 4 Nr 9 des Verwaltungsreglements werden erhaltene Sicherheiten auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des Fonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, im Einklang mit den ESMA Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte.

Soweit eine Eigentumsübertragung zugunsten des betreffenden Teilfonds stattfindet, werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle (oder einer Unterverwahrstelle) für die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Verwahrpflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrags verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheiten können diese durch eine dritte Verwahrstelle verwahrt werden, soweit diese einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegt und unabhängig von dem Sicherungsgeber ist. Die folgenden Bewertungsabschläge (Haircuts) werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Sicherheiten angewandt (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Haircut-Strategie jederzeit zu ändern):

Zulässige Sicherheiten	Haircut
Barsicherheiten (nur in Währungen der G10 Mitgliedsstaaten), einschließlich Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit und Geldmarktinstrumente;	0%
Staatsanleihen , die von einem OECD-Mitgliedsstaat dessen öffentlichen Gebietskörperschaften oder Institutionen mit supranationalem oder regionalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden;	2%
Unternehmensanleihen , die von erstklassigen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität gewährleisten;	4%
Wandelanleihen , die von erstklassigen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität gewährleisten;	8%
Aktien , die an einem geregelten Markt der EU oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass sie einem Hauptindex angehören.	10%

Für Fälle, die hier nicht abgedeckt sind, gelten zusätzliche Bewertungsabschläge, die bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden können.

D. Profil des Anlegerkreises der Teilfonds

ABAKUS World Dividend Fund:

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die attraktives Wachstum bzw. Erträge erwarten und bereit sind, gegebenenfalls Verluste hinzunehmen.

ABAKUS New Growth Stocks:

Der Teilfonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen sucht, um gezielt Ertragschancen zu verbessern und hierzu auch vorübergehend hohe Wertschwankungen spekulativer Anlagen in Kauf nimmt.

E. Performance der Teilfonds

Die Performance (Wertentwicklung) der einzelnen Teilfonds wird dem jeweiligen PRIIPS KID beigelegt.

F. Risikoprofil der Teilfonds

Diese Angaben werden jeweils pro Teilfonds in dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts definiert.

ABAKUS World Dividend Fund:

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie, die auf eine attraktive Wertsteigerung ausgerichtet ist. Überdurchschnittlichen langfristigen Chancen stehen überdurchschnittlich hohe kurzfristige Risiken gegenüber.

Da der Teilfonds auch bis maximal 49 % des Nettoteilfondsvermögens in Emerging Markets („Nicht-Industrieländer“) investieren darf und es sich hierbei um volumenmäßig kleine Märkte handelt, können die Kursausschläge in beide Richtungen größer ausfallen als an den Aktienmärkten der Industrieländer. Dies bedeutet auch, dass die Fondspreisentwicklung des Teilfonds dann volatiler verlaufen kann als bei Aktienfonds mit insgesamt ausschließlich marktbreiten Werten. Insbesondere in Zeiten einer allgemeinen Börsenbaisse, können Anlagen in engen Märkten zu überdurchschnittlichen Kursverlusten führen. Als weitere Risiken sind einzukalkulieren: gewaltsame politische Veränderungen, vielfach weniger strukturierte Gesetzgebung, mangelnde Börsenkontrolle durch die Aufsichtsbehörden, Illiquidität der Kapitalmärkte, Transferrisiko, teilweise ungeklärte Eigentumsverhältnisse.

ABAKUS New Growth Stocks:

Hohe Risiken aus Kursschwankungen (Aktien und Währungen) sowie hohe Bonitätsrisiken machen zeitweise Kursverluste wahrscheinlich, ferner stehen der hohen Ertragsersparnis und Risikobereitschaft die Möglichkeit von hohen Verlusten des eingesetzten Kapitals gegenüber.

Da der Teilfonds daneben auch in Emerging Markets („Nicht-Industrieländer“) investieren darf und es sich hierbei um volumenmäßig kleine Märkte handelt, können die Kursausschläge in beide Richtungen größer ausfallen als an den Aktienmärkten der Industrieländer. Dies bedeutet auch, dass die Fondspreisentwicklung des Teilfonds dann volatiler verlaufen kann als bei Aktienfonds mit insgesamt ausschließlich marktbreiten Werten. Insbesondere in Zeiten einer allgemeinen Börsenbaisse, können Anlagen in engen Märkten zu überdurchschnittlichen Kursverlusten führen. Als weitere Risiken sind einzukalkulieren: gewaltsame politische Veränderungen, vielfach weniger strukturierte Gesetzgebung, mangelnde Börsenkontrolle durch die Aufsichtsbehörden, Illiquidität der Kapitalmärkte, Transferrisiko, teilweise ungeklärte Eigentumsverhältnisse.

Anteile am Fonds sind Wertpapiere, deren Preise unmittelbar oder mittelbar durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. Somit besteht die Möglichkeit, dass der Anleger Einbußen hinsichtlich seines investierten Kapitals bis zum Totalverlust hinnehmen muss. Die Volatilität (Schwankung) des Fondsanteils kann stark erhöht sein.

5. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor hat der Fonds die Art und Weise, auf welche Nachhaltigkeitsrisiken (wie im Folgenden definiert) in Anlageentscheidungen einbezogen werden, und

die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds offenzulegen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken werden im vom Gesetz geforderten Umfang und im Rahmen der jeweils anwendbaren Anlagepolitik des Teilfonds berücksichtigt. Um eine adäquate Identifizierung, Überwachung, Steuerung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft gewährleisten zu können, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken gesamtheitlich in ihrem Geschäftsmodell, ihrer Strategie, der Governance sowie innerhalb ihres Risikomanagementprozesses. Nachhaltigkeitsrisiken werden analysiert, dokumentiert und allfällige notwendige Handlungsoptionen daraus abgeleitet.

Der Fonds bewirbt nicht aktiv ökologische oder soziale Merkmale und strebt keine Maximierung der Portfolioausrichtung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung) an. Nichtsdestotrotz ist der Fonds Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Diese Nachhaltigkeitsrisiken sind in den Investitionsentscheidungsprozess und die Risikoüberwachung einbezogen, soweit sie ein tatsächliches oder potenzielles wesentliches Risiko und/oder die Gelegenheit, langfristig risikoadäquate Erträge zu maximieren, darstellen.

Die Auswirkungen des Auftretens von Nachhaltigkeitsrisiken können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Im Allgemeinen wird das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos hinsichtlich eines Vermögenswertes nachteilige Auswirkungen auf dessen Wert oder den gänzlichen Wertverlust zur Folge haben.

Sofern in den Sonderreglements nicht anders angegeben, weisen die Teilfonds stark diversifizierte Portfolios auf. Der Portfoliomanager erkennt, dass die Teilfonds einem weiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken, welche sich von Anlage zu Anlage unterscheiden, ausgesetzt sind. Einige Märkte und Sektoren sind stärker Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt als andere. Beispielsweise kann der Energiesektor wegen seiner generell hohen Treibhausgasemissionen einem höheren regulatorischen oder öffentlichen Druck und somit einem höheren Risiko als andere Sektoren ausgesetzt sein. Es wird jedoch nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf die Rendite der Teilfonds haben wird.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht, da es an Daten ausreichender Qualität mangelt, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Fonds zu bewerten. Der Umgang mit nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA kann hier eingesehen werden: <https://www.vpbank.com/de/vpfundsolutions/kundeninformationen/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen>

Ungeachtet des Vorstehenden berücksichtigen die den Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

6. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Fondsanteile können an jedem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden.

Weitere Bestimmungen zur Ausgabe und zur Rücknahme von Anteilen finden sich in den Artikeln 6 und 9 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements sowie in Artikel 22 der nachfolgend abgedruckten Sonderreglements der Fonds.

7. Verschmelzungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, einen Fonds in einen anderen OGA bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen.

Weitere Bestimmungen zu Verschmelzungen finden sich in Artikel 13 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements.

8. Umtausch von Anteilen

Der Anteilinhaber kann Anteile eines Teilfonds bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der Inventarwerte der jeweiligen Teilfonds, welche am nächsten Bewertungstag nach Eingang des Umtauschantrages errechnet werden. Es kann hierbei eine Umtauschgebühr von maximal 2 % auf den im neuen Teilfonds anzulegenden Betrag zugunsten des Vertriebes erhoben werden.

Die Umtauschprovision muss jedoch mindestens 0,5 Prozentpunkte unter dem Wert der maximal angegebenen Verkaufsprovision des betreffenden Teilfonds liegen, in den der Anteilinhaber seine bereits bestehenden Teilfondsanteile ganz oder teilweise umtauschen möchte. Der sich aus einem Umtausch gegebenenfalls ergebende Restbetrag wird, sofern erforderlich, in Euro umgerechnet und an die Anteilinhaber ausbezahlt. Sofern dieser Betrag EUR 10,- bzw. 1 % des Umtauschbetrages unterschreitet, muss keine Auszahlung an den betreffenden Anteilinhaber erfolgen. In diesem Fall verbleibt der entsprechende Betrag im jeweiligen Teilfondsvermögen.

9. Market Timing und Late Trading

Die Verwaltungsgesellschaft lässt keine Praktiken des sog. „Market Timing“ und „Late Trading“ zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge und Rücknahmeanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anteilinhaber zu ergreifen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages oder des Rücknahmeantrages dem Anleger der Nettoinventarwert nicht bekannt ist.

10. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen (unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner geänderten Fassung), der großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und die CSSF-Rundschreiben 13/556 und 15/609 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Finanzdienstleistern zu verhindern, dass OGA zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Infolge dieser Bestimmungen muss die Register- und Transferstelle eines Luxemburger OGA die Identität jedes Antragstellers unter Anwendung der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen feststellen. Die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Register- und Transferstelle kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für diese Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, das CRS-Gesetz.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag (oder ggfs. der Rücknahmeantrag) abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Investoren können von der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Registerstelle von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur kontinuierlichen

Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen.

Luxemburg hat das Transparenzregister der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit dem Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Transparenzregisters mit dem Namen "registre des bénéficiaires effectifs" (RBE) umgesetzt (das "RBE Gesetz"). Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich des RBE Gesetzes und muss bestimmte Daten seiner wirtschaftlichen Eigentümer beim RBE registrieren. Der Begriff wirtschaftlicher Eigentümer verweist auf die gesetzliche Definition des Luxemburger Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Auf das RBE können nicht nur bestimmte nationale Behörden (einschließlich Staatsanwaltschaft, Financial Intelligence Unit, Steuerbehörden und CSSF), sondern auch jede Person, die ein legitimes Interesse nachweisen kann, zugreifen. Während die zuständigen luxemburgischen nationalen Behörden uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer haben, sind die Anschrift und die nationale Identifikationsnummer der wirtschaftlichen Eigentümer den Personen, die ein legitimes Interesse nachweisen konnten, nicht zugänglich.

11. Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis jedes Teilfonds werden börsentäglich in mindestens einem Medium eines jeden Landes veröffentlicht, in dem die Anteile öffentlich vertrieben werden. Diese Angaben sind bei allen Zahlstellen sowie am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

12. Besteuerung

Jeder Anleger wird darauf hingewiesen, seinen persönlichen steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die folgende Information basiert auf den Gesetzen und Verordnungen, der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, die derzeit in Luxemburg gültig ist und die Änderungen unterliegen kann, möglicherweise sogar rückwirkender Natur. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich aller luxemburgischer Steuergesetze und Steuererwägungen, die für eine Entscheidungsfindung bezüglich der Anlage in, dem Besitzen, Halten oder der Veräußerung von Anteilen relevant sein können und ist nicht als steuerliche Beratung für einen potentiellen Anleger zu verstehen. Zukünftige Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des Erwerbs, Haltens oder der Veräußerung von Anteilen hinzuziehen sowie im Hinblick auf die Gesetze in der Rechtsordnung, in der sie Steuersubjekt sind. Diese Zusammenfassung beschreibt nicht die steuerlichen Konsequenzen unter den Gesetzen eines anderen Staates, einer anderen Örtlichkeit oder einer anderen Steuerhoheit als Luxemburg.

Das Folgende basiert auf dem Verständnis der Verwaltungsgesellschaft von bestimmten Rechtsaspekten und der Rechtspraxis, die zurzeit in Luxemburg in Kraft ist. Es gibt keine Garantie, dass die Steuersituation zum Zeitpunkt dieses Prospektes oder zum Zeitpunkt einer Anlage unabänderliche Gültigkeit besitzt.

Anleger sollten ihre Berater im Hinblick auf die möglichen steuerlichen und anderen Konsequenzen bezüglich ihrer Zeichnung, Erwerb, Halten, Verkauf oder Rückgabe von Anteilen unter den Gesetzen ihres Gründungs-, Sitz-, Niederlassungs-, Staatsbürgerschafts-, oder Wohnsitzstaates hinzuziehen.

Der Ansässigkeitsbegriff in den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich ausschließlich auf die luxemburgischen Bestimmungen zur Einkommensteuer. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf luxemburgische Steuern und Konzepte.

A. Investmentsteuergesetz Deutschland

Der Fonds besteht aus Teilfonds, an welchen der Anleger direkt beteiligt ist, da jeder Teilfonds seine Anteile direkt ausgibt.

Bei dem Fonds handelt es sich voraussichtlich um ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“). Der Fonds sollte weiterhin als Investmentfonds i.S.d. des

Investmentsteuergesetz („InvStG“) qualifizieren. Haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds gelten für die Zwecke dieses Gesetzes als eigenständige Investmentfonds, § 1 Abs. 4 InvStG. Diese Voraussetzungen sind hier voraussichtlich gegeben, sodass die Fiktion als Investmentfonds i.S.d. § 1 Abs. 2 InvStG für den Teilfonds gilt.

Eine Qualifikation des Fonds bzw. der Teilfonds als sogenannter Spezial-Investmentfonds i.S.d. §§ 26 ff. InvStG sollte jedoch vor dem Hintergrund ausscheiden, dass es sämtlichen natürlichen Personen (auch Privatanlegern) gestattet ist, Anteile an dem jeweiligen Teilfonds zu erwerben, weshalb eine Qualifikation als Spezial-Investmentfonds i.S.d. §§ 26 ff. InvStG ausscheiden sollte, (vgl. § 26 Nr. 8 InvStG). Eine Qualifikation des Teilfonds „MECAM FUNDS GLOBAL Selection“ als Spezial-Investmentfonds sollte zudem aus der Investitionsquote an Kapitalbeteiligungen vor dem Hintergrund des § 26 Nr. 5 InvStG ausscheiden, da dieser mindestens 51 % unmittelbar in Kapitalbeteiligungen investiert.

Als Investmentfonds unterliegt jeder Teilfonds in Deutschland nur partiell mit bestimmten inländischen Einkünften einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Diese in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte umfassen inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften, soweit deren Anteilswert nicht zu irgendeinem Zeitpunkt, während der 365 Tage vor der Veräußerung, unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf in Deutschland belegenen unbeweglichem Vermögen beruhte. Die Körperschaftsteuer ist abgegolten, soweit die Einkünfte in Deutschland einem Steuerabzug unterliegen; in diesem Fall umfasst der Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag. Soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger die Anteile am Fonds bzw. Teilfonds halten oder sofern die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden, bestehen Ausnahmen zu dieser Besteuerung auf Ebene des Fonds bzw. Teilfonds. Der Teilfonds unterliegt ferner in Deutschland grundsätzlich keiner Gewerbesteuer.

Auf der Ebene von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern sind die steuerpflichtigen Erträge aus den Teilfonds („Investmenterträge“), d.h. Ausschüttungen, die sogenannte Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile, abhängig vom jeweiligen Anleger, grundsätzlich einkommen-, körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Die Investmenterträge können jedoch auf Anlegerebene teilweise steuerfrei bleiben (sog. „Teilfreistellung“), wenn der jeweilige Teilfonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Immobilien-, Aktien- oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen für die Teilfreistellung müssen sich grundsätzlich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der deutschen Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

B. Besteuerung des Fonds

Der Fonds unterliegt in Luxemburg nicht der luxemburgischen Einkommenssteuer, Gewerbesteuer oder der Vermögenssteuer.

Bei Ausgabe der Anteile des Fonds ist keine Stempelsteuer, Kapitalsteuer oder sonstige Steuer in Luxemburg zahlbar.

Der Fonds unterliegt jedoch in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) in Höhe von jährlich 0,05 % auf Basis des Nettoinventarwerts des Fonds zum Ende eines Quartals, die vierteljährlich berechnet und gezahlt wird.

Eine reduzierte Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) von 0,01 % p.a. ist anwendbar auf luxemburgische OGAWs, deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumente und Termingelder bei Kreditinstituten oder beides ist, sowie auf deren einzelne Teilfonds sowie für einzelne Klassen, die innerhalb eines OGAW oder innerhalb eines Teilfonds eines OGAW in Form eines Umbrellafonds, vorausgesetzt, dass die Wertpapiere einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Die folgenden Anlagen bzw. OGAWs sind von der Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) befreit:

- Anlagen in einen luxemburgischen OGA (d.h. OGAWs, spezialisierte Investmentfonds (SIFs) nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 oder reservierte alternative Investmentfonds (RAIFs) nach dem Gesetz vom

23. Juli 2016) der bereits der Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) unterliegt;

- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds, (i) deren Anteile nur institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschließlicher Zweck es ist in Geldmarktinstrumente und in Einlagen bei Kreditinstituten zu investieren, und (iii) die das Höchstmögliche Rating einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben;
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds deren Wertpapiere (i) Einrichtungen für die betriebliche Altersversorgung oder ähnlichen Anlagevehikeln, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Angestellten errichtet wurden, und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die von ihnen gehaltene Fonds investieren, um ihren Angestellten Altersversorgungsleistungen anzubieten, sowie (iii) Sparern im Rahmen eines europaweiten persönlichen Altersvorsorgeprodukts gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein europaweites persönliches Altersvorsorgeprodukt (*PEPP*), vorbehalten sind;
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds, deren Hauptzweck darin besteht, in Mikrofinanzinstitutionen zu investieren; und
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds (i) deren Wertpapiere an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden und (ii) deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden.
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds, die als *European Long-Term Investment Funds (ELTIFs)* im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds zugelassen sind.

Quellensteuer

Die vom Fonds erhaltene Zins- und Dividendeneinkünfte können einer nichterstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsstaaten der Einkünfte unterliegen. Der Fonds kann auch Steuern auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwächse/Wertsteigerungen im Belegenheitsstaat der Vermögensanlagen unterliegen.

Einkünfte oder Kapitalerträge, die vom Fonds an die Anleger gezahlt werden, sowie Liquidationserlöse und Veräußerungsgewinne hieraus unterliegen keiner Quellenbesteuerung in Luxemburg.

C. Besteuerung der Anleger

In Luxemburg ansässige, natürliche Personen

Aus luxemburgischer, steuerrechtlicher Sicht ist der Fonds als ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen prinzipiell steuerlich transparent. Die Anleger unterliegen mit ihren Einkünften und Kapitalerträgen aus ihren Anlagen der Besteuerung gemäß den in ihrem Ansässigkeitsstaat geltenden Gesetzen.

Anleger die in Luxemburg ansässig sind oder haben dort über eine Betriebsstätte verfügen, unterliegen prinzipiell der Einkommenssteuer in Luxemburg.

Realisierte Veräußerungsgewinne durch den Verkauf der von in Luxemburg ansässigen individuellen Anleger die diese Anteile in ihrem persönlichen Portfolio halten (und nicht als geschäftliche Vermögenswerte) unterliegen generell keiner Einkommenssteuer in Luxemburg, vorausgesetzt:

- (i) sie sind nach mindestens 6 Monaten nach der Zeichnung oder dem Kauf der Anteile veräußert worden;
- (ii) die in dem persönlichen Portfolio gehaltenen Anteile keine wesentliche Beteiligung darstellen. Eine wesentliche Beteiligung wird dann angenommen, wenn der Veräußerer alleine, oder zusammen mit seiner Ehegattin oder seinen minderjährigen Kindern, direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Dauer von 5 Jahren vor dem Datum der Veräußerung, mehr als 10 % des Grundkapitals des Fonds hält oder gehalten hat.

Ausschüttungen, die von dem Fonds erhalten wurden, unterliegen einer luxemburgischen Einkommenssteuer.

Die luxemburgische Einkommenssteuer wird nach einer progressiven Steuerskala erhoben und durch den Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi) erhöht.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen unterliegen in Luxemburg nicht der Vermögenssteuer.

In Luxemburg ansässige Unternehmen

Körperschaftssteuer

In Luxemburg ansässige Körperschaften unterliegen der luxemburgischen Körperschaftssteuer in Höhe von 24,94 % (im Jahr 2024 für Gesellschaften, die ihren Gesellschaftssitz in Luxemburg-Stadt haben) auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen, soweit vorgesehen, und die infolge von Anteilveräußerung erhaltenen Kapitaleinkünfte.

In Luxemburg ansässige Körperschaften, die einem speziellen Steuerregime unterliegen, wie zum Beispiel (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, oder (iii) ein Reservierter Alternativer Investmentfonds („RAIF“) gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über den Reservierten Alternativen Investmentfonds (soweit dieser sich nicht aus eigenem Ermessen der allgemeinen Körperschaftssteuer unterworfen hat), oder (iv) Familienvermögensverwaltungsgesellschaften gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögensverwaltungsgesellschaften, sind von der luxemburgischen Ertragsbesteuerung befreit.

Vermögenssteuer

Die Anteile unterliegen nicht der luxemburgischen der Vermögenssteuer, es sei denn:

- der Anteilinhaber ist eine in Luxemburg ansässige Körperschaft, der kein(e) (i) OGA gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) ein dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen unterliegendes Vehikel, (iii) Gesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften in Risikokapital, (iv) SIF gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 oder (v) Reservierter Alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über den Reservierten Alternativen Investmentfonds, oder (vi) eine Familienvermögensverwaltungsgesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögensverwaltungsgesellschaften ist, oder
- die Anteile sind einer Körperschaft oder einem Teil davon zuzurechnen, welche in Luxemburg durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg betrieben wird.

In Luxemburg nicht ansässige Anleger

Nicht in Luxemburg ansässige Privatanleger oder Körperschaften, die keine Betriebsstätte in Luxemburg haben, denen die Anteile zugeordnet werden, unterliegen weder einer luxemburgischen Besteuerung auf realisierte Kapitaleinkünfte durch die Veräußerung von Anteilen noch auf von der Gesellschaft erhaltene Ausschüttungen, soweit vorgesehen, und die Anteile unterliegen keiner Vermögensbesteuerung.

Automatischer Informationsaustausch- Common Reporting Standard (CRS)

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard („CRS“) entwickelt zwecks Erreichung eines umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustauschs („AEOI“) auf globaler Basis. Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates, die die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung abändert („CRS Richtlinie“), wurde am 9. Dezember 2014 angenommen, um den CRS unter den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die CRS Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Steuerbereich (das „CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Das CRS-Gesetz erfordert, dass luxemburgische Finanzinstitute die Halter von meldepflichtigen Konten identifizieren und ermitteln, falls diese in Ländern steuerlich ansässig sind, mit denen Luxemburg eine Steuerinformationsaustauschvereinbarung hat. Die luxemburgischen Finanzinstitute werden die Finanzkonteninformation den luxemburgischen Steuerbehörden mitteilen, die diese dann automatisch auf jährlicher Basis an die zuständige ausländische Steuerbehörde weiterleitet. Fondsanleger können daher auf Basis anwendbarer Regelungen an luxemburgische oder andere zuständige Steuerbehörden mitgeteilt werden. Der Fonds sollte für die Zwecke des CRS-Gesetzes als luxemburgisches Finanzinstitut qualifizieren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann folglich von den Anlegern verlangen, dass sie Informationen bezüglich der Identität und des steuerlichen Sitzes von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Gesellschaften und deren beherrschenden Personen) mitteilen, um deren CRS-Status sicherzustellen. Die Antwort auf die CRS-betreffende Fragen ist verpflichtend. Die erhaltenen persönlichen Daten werden zum Zwecke des CRS-Gesetzes sowie gemäß den Angaben durch die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht genutzt. Informationen über einen Anteilinhaber und sein Finanzkonto an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) gemeldet, soweit dieses Konto als ein meldepflichtiges CRS-Konto gemäß dem CRS-Gesetz eingestuft wird.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Verwaltungsgesellschaft für CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars darüber in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag für Anteile am Fonds abzulehnen wenn die übermittelten oder nicht-übermittelten Informationen die den Vorgaben gemäß dem CRS-Gesetz nicht entsprechen.

Bei Fragen betreffend CRS wird den Anlegern, sowie potenziellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Steuer- oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

FATCA

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten („financial accounts“), die direkt oder indirekt von „Special US Persons“ geführt werden, an die US-Steuerbehörden („Internal Revenue Service“ oder „IRS“). Eine Quellensteuer in Höhe von 30 % wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“) bei. Um die Bestimmungen von FATCA zu erfüllen, muss der Fonds demnach den Bedingungen dieses Luxemburger IGA entsprechen, welches durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt worden ist, anstatt direkt den Bestimmungen der US Treasury Regulations, die FATCA umsetzen, zu entsprechen.

Gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des IGA, kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten, Anteilinhaber zu identifizieren die sog.

„Specified US Persons“ zwecks FATCA („meldepflichtige FATCA-Konten“) sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend meldepflichtige FATCA-Konten, werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der IRS austauschen wird.

Der Fonds wird als sog. „Sponsored Investment Entity“ für FATCA-Zwecke eingestuft. Demnach hat sich der Fonds, der als Finanzinstitut im Sinne von FATCA qualifiziert, dafür entschieden, von einer sog. „Sponsoring Entity“ (d.h. die Verwaltungsgesellschaft) gesponsort zu werden, die sich bereit erklärt hat, die FATCA-Verpflichtungen im Namen der Gesellschaft zu erfüllen. Sollte die Sponsoring Entity jedoch meldepflichtige US-Konten in Bezug auf den Fonds feststellen, wird es den Fonds gemäß den geltenden Registrierungsverfahren registrieren.

Der Fonds beabsichtigt den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Der Fonds wird daher nicht einer Quellensteuer von 30 % auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen; im Fall einer FATCA-Nonkonformität könnte zusätzlich eine Strafsteuer von 30% auf Einkünfte aus US-Quellen nach FATCA anfallen.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Verwaltungsgesellschaft für FATCA-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars darüber in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (inklusive bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie und/oder FATCA) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Sitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthalts, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten, zu informieren und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Weitere Steuern betreffende Informationsrechte

Jeder Anleger erklärt sich darüber hinaus bereit der Verwaltungsgesellschaft alle Informationen, Formulare, Zertifikate oder anderweitige Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Verwaltungsgesellschaft benötigt, um geeignete Aufzeichnungen zu führen, um seiner Pflicht zwecks Meldung bestimmter Informationen an die luxemburgischen oder jeder anderen zuständigen Steuerbehörde nachzukommen. Dies betrifft neben FATCA und CRS insbesondere:

- Richtlinie 2011/16/EU („DAC“), wie abgeändert, bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen; oder
- die luxemburgischen Gesetze vom 21. Dezember 2018 und 20. Dezember 2019, die die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung („ATAD“) in luxemburgisches Recht umzusetzen, wonach jeder Anleger bestätigen sollte, dass seine Investition in den Fonds nicht zu einer hybriden Gestaltung führt.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt alle ihre rechtlichen Pflichten in Bezug auf DAC 6 und ATAD. Die Anleger müssen der Verwaltungsgesellschaft zeitnah alle Informationen, Formulare, Offenlegungen, Bescheinigungen und Unterlagen („Steuerinformationen“) zur Verfügung stellen, die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen gemäß ATAD und DAC 6 schriftlich anfordert. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Steuerinformationen zu hinterlegen und, falls notwendig, den luxemburgischen Steuerbehörden oder jeder anderen Behörde zu melden.

13. Investorenrechte

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapier und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, welches gesondert vom eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Der Fonds unterliegt luxemburgischem Recht.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Rechte nur direkt gegen den Fonds geltend machen können und dass sie keine aus den vertraglichen Verhältnissen mit Dienstleistern des Fonds resultierende Rechte direkt geltend machen können.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Durch die Zeichnung von Anteilen stimmt der betreffende Anleger zu, an die Bedingungen der Zeichnungsunterlagen, des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements und Sonderreglements gebunden zu sein. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem luxemburgischen Recht. Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilhaber unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von Luxemburg im Hinblick auf die Beilegung jeglicher Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit der Anlage des Anteilsinhabers im Fonds oder den damit zusammenhängenden Fragen ergeben.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen werden die in einem EU Mitgliedsstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, im Prinzip (Verordnung (EG) 1215/2012 sieht hierzu einige Ausnahmen vor) in den anderen EU Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf, und werden in den anderen EU Mitgliedstaaten vollstreckbar sein, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Verantwortung, wirksame Maßnahmen zur Minimierung von Fehlern oder Verstößen innerhalb eines OGA zu treffen. Sollte es trotz dieser Vorkehrungen zu Fehlern und Verstößen kommen, werden die Funktionsträger die anwendbaren Gesetze und Regeln bei der Behandlung der Fehler und Verstöße beachten. Davon erfasst sind sowohl Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Fehler auf Grund der Nichteinhaltung der Anlagevorschriften, Fehler bei der Anwendung eines swing pricings, Fehler bei der Belastung von Kosten und Gebühren, Fehler bei der Anwendung von Ausschlussfristen. In Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Regelungen werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anleger, die Anteile über Finanzintermediäre zeichnen, d.h. wenn die Anleger nicht selbst und in ihrem Namen registriert sind im Register der Gesellschaft, bei Entschädigungszahlungen beeinträchtigt werden können, da die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage ist, die Zahlung von Entschädigungen an den Anleger direkt sicherzustellen. Den Anlegern wird empfohlen, sich an den jeweiligen Intermediär zu wenden, über den sie die Anteile gezeichnet

haben, um Informationen zu erhalten über den Entschädigungsprozess im Falle eines Berechnungsfehlers, eines Verstoßes gegen die Anlagebeschränkungen oder bei sonstigen relevanten Fehlern, die von den anwendbaren Gesetzen und Regeln erfasst sind.

14. Zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen

Zusätzliche Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäß anwendbaren Luxemburger gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen zur Verfügung stellen muss, wie z.B. Verfahren betreffend die Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten, Strategien für die Ausübung von Stimmrechten, usw. sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

15. Allgemeine Informationen

Alle wichtigen Informationen für die Anteilinhaber (z.B. Ausschüttungsanzeigen) werden, nur soweit gesetzlich erforderlich, in mindestens einem Medium eines jeden Landes veröffentlicht, in dem die Anteile öffentlich vertrieben werden. Sofern kein gesetzliches Erfordernis zur Veröffentlichung in einer Tageszeitung besteht, können die Mitteilungen an die Anteilinhaber auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft auf www.vpbank.com/vp_fund_solutions_notifications veröffentlicht werden.

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgebend.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht und, wenn der Stichtag des letzteren länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht. Diese Berichte sind Bestandteile dieses Verkaufsprospektes.

Folgende Dokumente können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen während der normalen Bürozeiten eingesehen bzw. kostenlos angefordert werden:

- Verkaufsprospekt (einschließlich Verwaltungs- und Sonderreglements);
- PRIIPS KID;
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- Im Zusammenhang mit dem Fonds abgeschlossene Verträge (Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag sowie dessen Zusatzvereinbarung, Anlageverwaltungsvertrag); und
- Jahresberichte, Halbjahresberichte und evtl. Zwischenberichte des Fonds.

Hinweis:

Andere als in diesem Prospekt sowie in den im Prospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

16. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

ABAKUS ("Fonds")

Einrichtungen für Anleger

gemäß der Richtlinie 2009/65/EG, Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a bis b, angepasst durch die Richtlinie (EU) 2019/1160:

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG
Kaiserstraße 24
D - 60311 Frankfurt am Main

stellt Einrichtungen für die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben bereit:

- Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung von Zahlungen an die deutschen Anleger.
Anträge auf Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen können auch bei HSBC eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger, d.h. Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen, können über HSBC geleitet werden.
- Information der Anleger darüber, wie die Aufträge für Rücknahme und Umtausch erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.
- Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger.
- Sicherstellung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von aus den Anlagen entstehenden Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden).
- Anleger können ihre Beschwerden direkt an die Verwaltungsgesellschaft des Fonds richten. Eine detaillierte Beschreibung der Verfahren für Anlegerbeschwerden ist auf der Webseite <https://www.vpbank.com/de/ueber-uns/verantwortung/kundenfeedback> erhältlich.

Die "Vertragsbedingungen", der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen und die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind in der Bundesrepublik Deutschland kostenlos bei HSBC erhältlich.

Ferner sind die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise bei HSBC kostenlos einsehbar oder erhältlich. Zusätzlich werden Ausgabe- und Rücknahmepreise in der Bundesrepublik Deutschland täglich in der elektronischen Börsenzeitung veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland werden auf folgender Internetseite veröffentlicht www.vpbank.com/vpfundsolutions/notifications.

In folgenden Fällen erfolgt die Information der Anleger in Deutschland in deutscher Sprache zusätzlich mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB:

- (i) Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- (ii) Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- (iii) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können,
- (iv) Verschmelzung eines Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- (v) Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

VERWALTUNGSREGLEMENT

Dieses Verwaltungsreglement vom 3. November 2025 legt allgemeine Grundsätze für den von der Verwaltungsgesellschaft VP Fund Solutions (Luxembourg) SA gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und deren Ergänzungen) in der Form eines „fonds commun de placement“ aufgelegten und verwalteten Umbrella-Fonds ABAKUS (der „Fonds“) fest, soweit die Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds dieses Verwaltungsreglement zum integralen Bestandteil erklären. Die spezifischen Charakteristika der Teilfonds werden in den Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds beschrieben, in denen ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Teilfonds geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1 DER FONDS

1. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Jeder Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im jeweiligen Teilfondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden getrennt von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwahrstelle verwahrt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, welche dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in dem Verwaltungsreglement und den Sonderreglements geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement, das jeweilige Sonderreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Artikel 2 DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Verwaltungsgesellschaft ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA (die „Verwaltungsgesellschaft“).
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft kann, unter Beachtung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft kann mithin unter eigener Verantwortung natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen. Diese natürlichen oder juristischen Personen können unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen. Werden Anlageberater aus dem Fondsvermögen bezahlt, wird dieses Entgelt im Verkaufsprospekt des Fonds genannt.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner unter eigener Verantwortung Anlageberater und/oder Portfolio-Manager hinzuziehen, bzw. sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür trägt die

Verwaltungsgesellschaft, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds keine anderweitige Bestimmung getroffen wird.

5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt („PRIIPS KID“), welche aktuelle Informationen zum Fonds enthalten, insbesondere im Hinblick auf Anteilepreise, Vergütungen und Verwaltung des Fonds.

Artikel 3 DIE VERWAHRSTELLE

1. Die Verwahrstelle für den Fonds ist die VP Bank (Luxembourg) SA, eine Bank im Sinne des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (die „Verwahrstelle“).
2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds und dem Verwahrstellenvertrag für den Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Alle Wertpapiere und andere Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements sowie des Sonderreglements des Teilfonds verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a. Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen und
 - b. gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das jeweilige Teilfondsvermögen nicht haftet.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

5. Soweit der Fonds Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten (hiernach zusammen als „Einlagen“ bezeichnet) bei der Verwahrstelle platziert, findet hierauf der zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit festgelegte Zinssatz Anwendung. Im Hinblick auf diese Einlagen kann die Verwahrstelle als Treuhänderin gemäß dem Gesetz vom 27. Juli 2003 über den Trust und Treuhandverträge handeln. In diesem Falle ist die Verwahrstelle verpflichtet, dem Fonds nur die Beträge gutzuschreiben, die ihr von den Korrespondenzbanken, bei denen sie die den Einlagen entsprechenden Gelder platziert hat, zurückgezahlt werden. Die Verwahrstelle hat allerdings alle angemessenen Schritte zu unternehmen, die sie für notwendig erachtet, um die Rechte des Fonds im Hinblick auf die so platzierten Einlagen durchzusetzen.
6. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement, dem Sonderreglements oder dem Verkaufsprospekt des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.
7. Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Verwahrstellenbestellung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen, andernfalls hat die Kündigung der Verwahrstellenbestellung notwendigerweise die Auflösung des Fonds zur Folge; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Teilfonds, wie im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds bzw. im Verkaufsprospekt beschrieben, werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien festgelegt. Die Richtlinien gelten pro Nettoteilfondsvermögen, bis auf Punkt I), der für den gesamten Fonds gültig ist. Im Sinne dieses Artikels wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

Es gelten folgende Definitionen:

- „Drittstaat“: Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.
- „Mitgliedstaat“: Als Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union. Als Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dieses Verwaltungsreglements gilt auch jeder Teilnehmerstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“), der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union und in den durch vorbenanntes EWR-Abkommen sowie zugehörigen Urkunden definierten Grenzen gleichgestellt ist.
- „Geldmarktinstrumente“: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- „geregelter Markt“: ein Markt im Sinne des Artikel 4 Absatz 1, Ziffer. 14). der Richtlinie 2004/39/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden. (Der Begriff ist inzwischen in Artikel 4, Absatz 1 Ziffer 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU definiert.)
- „Gesetz vom 17. Dezember 2010“: Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
- „OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen.
- „OECD“: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
- „OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.
- „Wertpapiere“:
- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
 - Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle („Schuldtitle“)
 - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 6 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik der Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

1. Anlagen des Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds und im PRIIPS KID erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden (inzwischen definiert in der Richtlinie 2014/65/EU);
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat niedergelassen sind, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind. Hierzu hat die CSSF eine Liste der betreffenden Staaten erstellt, diese Liste wird regelmäßig mit den eingegangenen Einlagen in den verschiedenen Staaten überprüft;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h) um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen im Sinne der Anlagepolitik handelt;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG² erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Der Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49 % seines Nettovermögens flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 49 % einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung; und
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird der Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Der Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein

² Inzwischen ersetzt durch die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den Konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen.

Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des Fonds.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG³ oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der im Verkaufsprospekt festgelegten Anlagestrategie des Fonds ist, einen

³ Inzwischen ersetzt durch die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den Konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen.

bestimmen, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von einem von der CSSF akzeptierten Nicht-Mitgliedstaat (wie z.B. OECD Mitgliedstaaten oder G20 Mitgliedstaaten) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Gesamt Nettovermögens des Fonds angelegt werden.**
- i) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf der Fonds insgesamt nicht mehr als:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Art. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet. Bei Überschreitung der in Punkt 3 vorgesehenen Grenzen findet Punkt 5 a), b) entsprechende Anwendung.
- n) Der Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o) Der Fonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Vermögens des Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den Fonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Ein Teilfonds kann zusätzlich:

unter den in dem Verwaltungsreglement, Sonderreglement, sowie im Prospekt vorgesehenen Bedingungen Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds des Fonds auszugeben sind oder ausgegeben wurde, zeichnen, erwerben und/oder halten, jedoch vorbehaltlich der folgenden Anforderungen, dass:

- der Zielteilfonds selbst nicht in den Teilfonds investiert, der in diesen Zielteilfonds angelegt wird;
- die Zielteilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % ihres Sondervermögens in Anteilen anderer Zielteilfonds desselben OGA anlegen dürfen;
- das eventuell mit den betroffenen Titeln verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird wie sie von dem fraglichen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer angemessenen Behandlung in der Buchführung und den periodischen Berichten;
- solange diese Titel von diesem Teilfonds gehalten werden, ihr Wert in jedem Fall nicht für die Berechnung des Nettovermögens des Teilfonds zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrenze des Nettovermögens berücksichtigt wird; und
- keine Verdoppelung der Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds des OGA und diesen Zielteilfonds vorliegt, der in den Zielteilfonds investiert hat.

5. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) braucht der Fonds die in vorstehend 1. bis 4. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) und unbeschadet der Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- c) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten und Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haftet, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt durch eine entsprechende Regelung im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

6. Techniken und Instrumente

Einsatz von Techniken und Instrumenten

- a) Die Verwaltungsgesellschaft kann Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, anwenden, sofern der Einsatz dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Fondsvermögens und unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften und CSSF-Rundschreiben erfolgt.

Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Fonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen, in dem Verkaufsprospekt beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den Fonds gezahlt werden. Informationen zu den direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können und über die Identität der Parteien, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – sowie jegliche Beziehung dieser Parteien zu der Verwahrstelle oder ggf. dem Portfolio-Manager – werden im Jahresbericht des Fonds enthalten sein.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung muss zusammen mit dem Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten die oben in Punkt 3 a) Satz 3 genannte Gegenparteigrenze in Höhe von 5 % bzw. 10 % einhalten.

Anleger werden über den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften informiert und die relevanten Kosten hierzu im Halb- und Jahresbericht des Fonds offengelegt.

- b) Spezielle Bestimmungen zu einzelnen Instrumenten sind in den nachfolgenden Absätzen aufgeführt:

Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte im Sinne der EU Verordnung 2015/2365 für den Fonds vornehmen, wenn dies für den jeweiligen Teilfonds explizit vorgesehen ist und die Anleger hierüber informiert sind. Im Rahmen einer solchen Transaktion überträgt die Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds Wertpapiere vorübergehend an einen Entleiher, der sich verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft zugunsten des betreffenden Teilfonds dieselben Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt zurück zu übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für solche Transaktionen vom Entleiher eine marktgerechte Gebühr zugunsten des Teilfonds. Dies bietet die Möglichkeit, die Gewinne des Wertpapierportfolios des Teilfonds zu steigern. Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte für den Fonds bzw. einen Teilfonds vornehmen, sofern sie den oben unter Punkt 6. „Einsatz von Techniken und Instrumenten“ unter Punkt a) aufgelisteten Bedingungen sowie den folgenden Regeln entsprechen und dies explizit in diesem Verkaufsprospekt erwähnt ist:

- (i) Die Gegenpartei der Vereinbarung zur Wertpapierleihe muss einer behördlichen Aufsicht unterliegen, welche von der CSSF als denen durch das Gemeinschaftsrecht festgesetzten Regelungen äquivalent angesehen werden;
- (ii) Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere nur direkt verleihen;
- (iii) Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nur abschließen, wenn die übertragenen Wertpapiere gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte (Wertpapierpensionsgeschäfte)

Die Verwaltungsgesellschaft kann, wenn dies für den jeweiligen Teilfonds explizit vorgesehen ist und die Anleger hierüber informiert sind, darüber hinaus Repo-Geschäfte im Sinne der EU Verordnung 2015 / 2365 tätigen, die entweder (i) aus Forward-Transaktionen bestehen, bei deren Fälligkeit die Verwaltungsgesellschaft (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Wertpapiere zurückzukaufen und die Gegenpartei (Käufer) die Verpflichtung hat, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere zurückzugeben oder (ii) aus dem Verkauf von Wertpapieren bestehen, wobei der Verwaltungsgesellschaft das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere vom Käufer (Gegenpartei) zu einem von beiden Parteien am Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer vereinbarten Frist zurückzukaufen. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem Reverse-Repo-Geschäfte tätigen, die entweder (i) aus Forward-Transaktionen bestehen, bei deren Fälligkeit die Gegenpartei (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Wertpapiere zurückzukaufen und die Verwaltungsgesellschaft (Käufer) die Verpflichtung hat, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere zurückzugeben oder (ii) aus dem Kauf von Wertpapieren bestehen, wobei dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere von der Verwaltungsgesellschaft zu einem von beiden Parteien am Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer vereinbarten Frist zurückzukaufen.

Die Verwaltungsgesellschaft schließt solche Vereinbarungen zugunsten eines Teilfonds in folgenden Fällen ab: (a) wenn kurzfristig verfügbare Geldmittel investiert werden sollen: in diesem Fall entspricht die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreis für das Wertpapier einem Zinsgewinn bei einem Darlehen oder (b) wenn kurzfristig über ein bestimmtes Wertpapier verfügt werden soll.

Die Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft an derartigen Transaktionen für den Fonds unterliegt jedoch insbesondere den folgenden zusätzlichen Regelungen:

- i. Die Gegenpartei derartiger Transaktionen muss einer behördlichen Aufsicht unterliegen, die von der CSSF als äquivalent zu den durch das Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Regelungen angesehen wird.
- ii. Die Verwaltungsgesellschaft kann Reverse-Repo-Geschäfte und/oder Repo-Geschäfte nur vornehmen, falls sie jederzeit dazu in der Lage ist, (a) sämtliche Wertpapiere, die dem Repo-Geschäft unterliegen bzw. die gesamten Barmittel im Falle von Reverse-Repo-Geschäften zurückzufordern oder (b) die Vereinbarung unter Einhaltung der anwendbaren Vorschriften zu beenden, wobei Termin-Repo-Geschäfte und Termin-Reverse-Repo-Geschäfte bis

maximal sieben Tage als zeitliche Vereinbarungen zu betrachten sind, bei denen die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

7. Derivate

- a) Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und Absicherungszwecken gegen Währungs-, Zins und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken verwenden.
- b) Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen der vorstehenden Nr. 1 g), Nr. 3 sowie dieser Nr. 7 im Einklang stehen. Insbesondere sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.
- c) Zu diesen Geschäften gehören unter anderem der Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen sowie der Kauf und Verkauf von Termin- und Swapkontrakten auf Devisen, Wertpapiere, Indizes, Zinsen und sonstigen zulässigen Finanzinstrumenten.
- d) Der Fonds kann sog. Gesamtkredit-Swaps („Total Return Swaps“) abschließen, wenn dies explizit für einen Teilfonds in diesem Verkaufsprospekt vorgesehen ist. Ein Total Return Swap ist ein Derivatkontrakt im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, bei dem eine Gegenpartei die Gesamterträge einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Zinserträgen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Wechselkursschwankungen und Kreditverlusten auf eine andere Gegenpartei überträgt. Total Return Swaps beinhalten den Tausch des Rechts auf Erhalt des Gesamtertrags, Kupons plus Kapitalerträge oder -verluste eines bestimmten Referenzvermögenswerts, Index oder Vermögenskorbs gegen das Recht, feste oder variable Zahlungen zu leisten. Total Return Swaps können verschiedene Formen annehmen, z. B. Asset Swaps oder Equity Swaps:
 - Asset Swaps, auch "synthetische Wertpapiere" genannt, sind Transaktionen, bei denen die Erträge aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen (festen oder variablen) Zinssatz oder in eine andere Währung umgewandelt werden, indem der Vermögenswert (z. B. Anleihe, variabel verzinsliche Anleihe, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zinsswap oder Währungsswap kombiniert wird.
 - Ein Equity Swap ist der Austausch von Zahlungsströmen, Wertberichtigungen und/oder Erträgen aus einem Vermögenswert gegen Zahlungsströme, Wertberichtigungen und/oder Erträge aus einem anderen Vermögenswert, wobei mindestens einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge aus einem Vermögenswert eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Die Vertragsparteien sollten nicht in der Lage sein, Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder der den Derivaten zugrunde liegenden Vermögenswerte zu nehmen.

Total Return Swaps können innerhalb der Grenzen des angewandten Risikomanagementverfahrens eingesetzt werden. Im Abschnitt zu den Risikohinweisen wird in diesem Verkaufsprospekt beschrieben, welches Risikomanagementverfahren angewandt wird.

Die Arten von Vermögenswerten, die in Total Return Swaps verwendet werden, können die Arten von Vermögenswerten sein, die gemäß der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zulässig sind.

Alle mit Total Return Swaps erzielten Erträge fließen dem Fondsvermögen zu - abzüglich aller damit verbundenen Kosten, einschließlich etwaiger Transaktionskosten.

Wenn Total Return Swaps eingesetzt werden, wird der Anteil des verwalteten Vermögens, der voraussichtlich für diese Geschäfte verwendet wird, für die jeweiligen Teilfonds auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

8. Master-Feeder

Der folgende Abschnitt ist nur in dem Fall relevant, dass der Teilfonds diese Struktur gewählt hat.

Aufgrund der Ausnahmegvorschrift von Artikel 2, Paragraph (2), erste Vorschrift des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie Artikel 41, 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, darf der Fonds als Feeder-OGAW oder Master-OGAW innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handeln. Ein Feeder-OGAW ist ein OGAW oder einer seiner Teilfonds, der mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („Master-OGAW“) anlegt.

Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:

- a) gemäß Artikel 4. G. „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“, 2 b) gehaltene flüssige Mittel;
- b) derivative Finanzinstrumente gemäß Artikel 4. G. „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“, 1 g) und Art. 42 Abs. 2, Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, die ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen;

Für die Zwecke der Einhaltung von Art. 42 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 berechnet der Feeder- OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos,

- a) entweder mit dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-OGAW in den Master-OGAW oder
- b) mit dem potenziellen Gesamthöchstisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß den Vertragsbestimmungen oder Gründungsunterlagen des Master-OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.

Ein Master-OGAW ist ein OGAW oder einer seiner Teilfonds, der

- a) mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anteilhabern hat,
- b) nicht selbst ein Feeder-OGAW ist und
- c) keine Anteile eines Feeder-OGAW halten.

Für einen Master-OGAW gelten folgende Abweichungen:

- a) hat ein Master-OGAW mindestens zwei Feeder-OGAW als Anteilhaber, gelten Art. 2 Abs. 2 erster Spiegelstrich und Art. 3 zweiter Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht und der Master- OGAW hat die Möglichkeit, sich Kapital bei anderen Anlegern zu beschaffen,
- b) nimmt ein Master-OGAW in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist, und in dem er lediglich über einen oder mehrere Feeder- OGAW verfügt, kein beim Publikum beschafftes Kapital auf, so kommen die Bestimmungen von Kapitel XI und Art. 108 Abs. 1, Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Anwendung.

Die Anlage eines Feeder- OGAW, der in Luxemburg niedergelassen ist, in einen bestimmten Master-OGAW, die die Grenze überschreitet, die nach Artikel 4. G. „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“, 3 i), auf Anlagen in andere OGAW Anwendung findet, unterliegt der vorherigen Zustimmung der CSSF.

9. Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest. Sämtliche Vermögenswerte, die von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit den Techniken und Instrumenten zu einer effizienten Portfolioverwaltung (Wertpapierleihe, Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte, Total Return Swaps) erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.

Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

Umfang der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Anwendung von Wertpapierleihgeschäften den Verleiher verpflichten, Sicherheiten zu hinterlegen, die zu jedem Zeitpunkt der Vereinbarung ein vorgeschriebenes Minimum des Gesamtbetrages der verliehenen Wertpapiere darstellen. Diese Sicherheiten müssen die im Rundschreiben CSSF 14/592 festgelegten Anforderungen erfüllen. Die Sicherheiten werden entweder von der Verwahrstelle oder deren Delegierten verwahrt.

Repo-Geschäfte

Die für Repo-Geschäfte erbrachten Sicherheiten müssen zu jedem Zeitpunkt der Vereinbarung ein vorgeschriebenes Minimum Nominalbetrages darstellen. Diese Sicherheiten müssen die im Rundschreiben CSSF 14/592 festgelegten Anforderungen erfüllen. Die Sicherheiten werden entweder von der Verwahrstelle oder deren Delegierten verwahrt.

Total Return Swap

Die für Total Return Swap erbrachten Sicherheiten müssen zu jedem Zeitpunkt der Vereinbarung ein vorgeschriebenes Minimum Nominalbetrages darstellen. Diese Sicherheiten müssen die im Rundschreiben CSSF 14/592 festgelegten Anforderungen erfüllen. Die Sicherheiten werden entweder von der Verwahrstelle oder deren Delegierten verwahrt.

Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten (Wertpapierleihe, Repo- Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte, Total Return Swaps) werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des Fonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Grundsätzlich wird ein Bewertungsabschlag (Haircut) nicht auf entgegengenommene Barsicherheiten angewandt. Ist eine tägliche Bewertung aufgrund einer außergewöhnlichen Marktsituation nicht möglich, erfolgt sie in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis.

Wiederanlage von Sicherheiten

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden, es sei denn und gegebenenfalls nur in dem Umfang, in welchem dies nach dem luxemburgischen Gesetz und den jeweiligen anwendbaren Vorschriften zulässig ist. Etwaige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps dürfen von der Verwaltungsgesellschaft auch nicht weiterverwendet werden.

- Barsicherheiten (Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und der anwendbaren Vorschriften insbesondere der ESMA Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, nur in liquide Vermögenswerte investiert werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in

Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einem maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwertes des Fonds.

10. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften, insbesondere dem CSSF Rundschreiben 11/512 eingesetzt, welches der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationelle Risiken, die für den Fonds wesentlich sind, jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate ermöglicht. Soweit Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung angewendet werden, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement im Hinblick auf den Fonds in angemessener Weise erfasst wird.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko des Fonds, den Gesamtnettowert des betreffenden Fondsportfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfuktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb dieses Artikels 4 Punkt 3. e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Punkt 3. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierte Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Punkt 3. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts mitberücksichtigt werden.

Der Fonds kann Techniken und Instrumente in Verbindung mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwenden. Voraussetzung hierzu ist, dass solche Techniken und Instrumente aufgrund eines effizienten Portfoliomanagements benutzt werden. Im Falle des Einsatzes von Derivaten, sollen deren Bedingungen und Grenzen der Verordnung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.

Unter keinen Umständen werden diese Tätigkeiten hinsichtlich des Fonds dazu führen, dass der Fonds von den in diesem Prospekt genannten Anlagezielen abweicht.

Das Gesamtrisiko wird durch Berechnung mittels des relativen Value-at-Risk Ansatzes ermittelt.

Der VaR- Ansatz ermittelt den potenziellen Verlust, der über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen und einem vorgegebenen Konfidenzniveau entstehen könnte. Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 sieht hierzu ein Konfidenzniveau von 99 % und einen Zeithorizont von einem Monat vor.

Der Commitment Ansatz führt die Konvertierung der Finanzderivate in eine vergleichbare Position der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Derivate durch. Bei der Kalkulation des Gesamtrisikos können sowohl Methoden und Prinzipien des Netting und Hedging als auch die Nutzung von effizienten Portfoliomanagement Techniken angewandt werden.

Der Fonds muss garantieren, dass das Gesamtrisiko in Finanzderivatinstrumenten, berechnet nach dem VaR- Ansatz, weder 200 % des Referenzportfolios (der Benchmark) noch 20 % der gesamten Nettovermögenswerte oder, basierend auf dem Commitment- Ansatz, nicht 100 % seiner gesamten Nettovermögenswerte überschreitet.

Informationen zum Risikomanagementverfahren, zur erwarteten Hebelwirkung sowie die Möglichkeit höherer Leverage Level (für OGAW mit dem VaR Ansatz) und Informationen hinsichtlich des Referenzportfolios für OGAW bei Anwendung des relativen VaR-Ansatzes sind auf Wunsch des Anlegers bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zur Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen, wird die Verwaltungsgesellschaft alle einschlägigen Rundschreiben oder Anordnungen der CSSF oder jeder europäischen Behörde, die entsprechende Anordnungen oder technische Standards erlassen darf, befolgen.

Artikel 5 ANTEILE AM FONDS UND ANTEILKLASSEN

1. Anteile an einem Teilfonds werden grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen, sofern im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds keine andere Bestimmung getroffen wird. Es können auch Anteilbruchteile ausgegeben werden. Deren Ausgabe kann in einer Stückelung von bis zu drei (3) Stellen nach dem Komma erfolgen.
2. Alle Anteile eines Teilfonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.
3. Das jeweilige Sonderreglement eines Teilfonds kann jedoch für den Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Werden unterschiedliche Anteilklassen vorgesehen, so findet dies ebenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteilklassen können sich wie folgt unterscheiden:

- a. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision
 - b. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft
 - c. hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrages oder der Mindesteinlage
 - d. hinsichtlich der Ausschüttungspolitik
 - e. hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten
 - f. im Hinblick darauf, ob die Anteilklasse institutionellen Anlegern vorbehalten ist („institutionelle Anteilklasse“) oder für nicht-institutionelle Anleger („nicht-institutionelle Anteilklasse“) vorgesehen ist, oder
 - g. hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.
Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.
4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 6 AUSGABE VON ANTEILEN

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen,

soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint. Die Verwaltungsgesellschaft kann insbesondere jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen, wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“ und/oder „Late Trading“ wie näher im Verkaufsprospekt beschrieben oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
 - b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
 - c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist. Insbesondere betrifft dies die Ausgabe und das Eigentum an Anteilen von US-Personen.
3. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt.
 4. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen, vorbehaltlich eventuell anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung).
 5. Die Verwaltungsgesellschaft kann in dem Fonds Sparpläne anbieten. Werden Sparpläne angeboten wird dies im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds erwähnt. Sofern die Ausgabe im Rahmen der angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Beschränkungen des Eigentums an Anteilen, Zwangsrückkauf von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Eigentum an Anteilen personenbezogen beschränken oder verhindern, wenn das Eigentum nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds schaden könnte oder einen Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Rechtsvorschriften darstellen könnte oder wenn der Fonds hierdurch den Gesetzen (beispielsweise den Steuergesetzen) eines anderen Staates als Luxemburg unterworfen sein könnte. In diesem Zusammenhang kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder vom Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Insbesondere kann die Verwaltungsgesellschaft das Eigentum an Anteilen von US-Personen beschränken. Der in diesem Artikel verwendete Begriff „US-Person“ steht für Staatsbürger der USA oder Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA bzw. nach den Gesetzen von US-Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen der USA gegründete Kapital- oder Personengesellschaften oder Nachlassvermögen bzw. Trusts außer Nachlässen bzw. Treuhandverhältnissen, deren Einkommen aus Quellen außerhalb der USA bei der Berechnung des Bruttoeinkommens für US-Einkommensteuerzwecke nicht berücksichtigt wird, oder jegliche Firmen, Gesellschafter oder andere Rechtsgebilde – unabhängig von Nationalität, Domizil, Standort und Geschäftssitz -, wenn gemäß dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht der USA deren Besitz einer oder mehreren US-Personen bzw. in der unter dem US-Securities Act von 1933 erlassenen *Regulation S* oder dem *US-Internal Revenue Code* von 1986 in seiner jeweils letzten Fassung oder in anderen Rechtsvorschriften wie z.B. FATCA als „US-Personen“ definierten Personen zugeschrieben wird.

Artikel 7 ANTEILWERTBERECHNUNG

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung („Teilfondswährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für jeden Bewertungstag am

jeweils darauffolgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“). Sofern ein Dritter mit der Ausführung der Anteilwertberechnung beauftragt werden sollte, wird dieser namentlich im Verkaufsprospekt erwähnt werden. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Teile dieses Teilfonds.

2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach den folgenden Grundsätzen berechnet:

- a. Die in einem Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
- b. Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- c. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- d. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- e. Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (c) oder (d) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- f. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- g. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h. (Zins)-Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- i. Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Teilfonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

3. Sofern für einen Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Nr. 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettoteilfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettoteilfondsvermögens.
 - c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile an ausschüttungsberechtigten Anteilklassen um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Nettoteilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungs-berechtigter Anteilklassen am gesamten Nettoteilfondsvermögen erhöht.
4. Für einen Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Teilfonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Teilfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt. In diesem Falle wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

Artikel 8 EINSTELLUNG DER AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für einen Teilfonds die Berechnung des Anteilwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

- b. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen unverzüglich allen Anteilinhabern mitteilen, die während der Zeit der Aussetzung der Inventarwertberechnung ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, in eigenem Ermessen, eine solche Aussetzung veröffentlichen.

Artikel 9 RÜCKNAHME VON ANTEILEN

1. Die Anteilinhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem Rücknahmepreis unter den im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Unter Vorbehalt anderslautender Vorschriften erfolgt die Zahlung des Rücknahmepreises innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile.
2. Rücknahmeanträge werden zum Anteilwert, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags wie im Verkaufsprospekt beschrieben, dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt erwähnten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

Werden Wertpapierverkäufe zur Befriedigung von Rücknahmeanträgen vorgenommen, so wird die Verwaltungsgesellschaft diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber vornehmen. Ist ein Verkauf von liquiden Vermögenswerten nicht oder nur mit erheblichen Verlusten, und somit nicht im Interesse der Anteilinhaber, möglich, so kann die Verwaltungsgesellschaft die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes sowie des Anteilscheingeschäftes vorübergehend beschließen.

Während dieser Zeit wird sich der Portfolio-Manager in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft bemühen, sämtliche Maßnahmen im Interesse der Anleger zu ergreifen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihrer Verpflichtung zur jederzeitigen Rücknahme von Anteilen schnellstmöglich wieder nachkommen kann.

4. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
 5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.
 6. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft oder über jede Zahlstelle zurückgegeben werden.
 7. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Entnahmepläne vorsehen. Werden Entnahmepläne angeboten wird dies im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds erwähnt.

Artikel 10 RECHNUNGSJAHR UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

1. Das Rechnungsjahr des Fonds endet am 31. März.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 ERTRAGSVERWENDUNG

1. Die Ausschüttungspolitik eines Teilfonds wird in dessen Sonderreglement festgelegt. Pro Teilfonds können sowohl Thesaurierungen als auch Ausschüttungen festgelegt werden.
2. Im Falle einer Ausschüttung können Ausschüttungen bar oder in Form von Gratisanteilen erfolgen.
3. Eine Ausschüttung erfolgt einheitlich auf alle Anteile einer Anteilsklasse, die einen Tag vor Zahlung der Ausschüttungsbeträge im Umlauf waren. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 3 dieses Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Artikel 12 DAUER UND AUFLÖSUNG DES FONDS UND SEINER TEILFONDS

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen aufgelöst werden. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft.
2. Die Dauer eines Teilfonds ist im jeweiligen Sonderreglement festgelegt.
3. Unbeschadet der Regelung gemäß Satz 1 dieses Artikels kann ein Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im jeweiligen Sonderreglement keine gegenteilige Bestimmung getroffen wird.
4. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a. wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - b. wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - c. wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals bleibt; und
5. Die Auflösung eines Teilfonds erfolgt zwingend in folgendem Fall:

wenn die im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme der jeweiligen Anteile eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der

Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.

6. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

Artikel 13 VERSCHMELZUNG DES FONDS UND VON TEILFONDS

Eine Verschmelzung von Fonds kann entsprechend der Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 durchgeführt werden. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, einen Fonds oder einen Teilfonds entweder als untergehenden OGAW oder als aufnehmenden OGAW grenzüberschreitend und im Rahmen innerstaatlicher Grundlagen im Einklang mit den Definitionen und Bedingungen in dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu verschmelzen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, einen Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) bzw. Fonds oder Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird nach den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Nettoteilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den betreffenden Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag auf 5 Mio. Euro festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Gründen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den betreffenden Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA bzw. Fonds oder Teilfonds desselben verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA oder Fonds bzw. Teilfonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung eines Teilfonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 des Verwaltungsreglements in Verbindung mit den Regelungen des Sonderreglements des jeweiligen Teilfonds beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA bzw. Fonds oder Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, einen Fonds oder einen Teilfonds, entweder als untergehenden OGAW oder als aufnehmenden OGAW grenzüberschreitend und im Rahmen innerstaatlicher Grundlagen im Einklang mit den Definitionen und Bedingungen in dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu verschmelzen.

Artikel 14 AUFWENDUNGEN UND KOSTEN

1. Neben den im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds aufgeführten Kosten können dem Fonds folgende Kosten belastet werden:

- a. sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen entstehenden Kosten;
- b. Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten dieses Fonds erhoben werden;
- c. Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;
- d. Honorare und Kosten für den Wirtschaftsprüfer des Fonds;
- e. Kosten für die Erstellung von Anteilsertifikaten und Ertragsscheinen;
- f. Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
- g. Kosten der Erstellung, Änderung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- h. Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- i. Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- j. ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- k. Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so kann es zu einer Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Die im Zusammenhang mit diesem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Fonds gehen zu Lasten des Fonds. Diese Beschränkung ist ebenfalls in den Fällen anwendbar, in denen der Fonds Anteile (Aktien) einer Investmentgesellschaft erwirbt, mit der er im Sinne des vorhergehenden ersten Satzes verbunden ist. Ausgenommen sind Kosten für Werbung und andere Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten bzw. dem Verkauf der Anteile anfallen. Bei den Zielfonds können den Anteilhabern des Fonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Gebühren eintreten. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Sofern eine Anlage des Fondsvermögens in Zielfonds (andere OGA's, OGAW's oder *closed-ended funds*) erfolgt, wird in der Regel von deren Verwaltungsgesellschaft eine weitere Verwaltungsvergütung belastet. Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Das Fondsmanagement wird versuchen, im Rahmen der Anlageentscheidungen in Zielfonds zu investieren, deren Verwaltungsvergütung nicht über 2 % p.a. liegt. Eine eventuell anfallende Outperformance-Fee bleibt hiervon unberücksichtigt.

- l. die Kosten für den Druck, die Veröffentlichung und den Versand der Berichte und Verkaufsprospekte einschließlich des Hauptreglements sowie der Sonderreglements;
 - m. die Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung und/oder einer Vertriebszulassung im In- und Ausland;
 - n. die Auslagen und mögliche Vergütungen für ausländische Repräsentanten;
 - o. Kosten für die Berechnung, Erstellung und die Veröffentlichung von steuerlich relevanten Angaben, welche der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle, durch Anlagen von Steueransässigen, für deren Anlage in den Fonds diese Angaben unabdingbar sind, entstehen;
 - p. Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
 - q. Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Telekurs, Bloomberg etc.);
 - r. Kosten für das Risikomanagement zur Risikomessung und -überwachung des Fondsvermögens;
 - s. sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden.
2. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 15 VERJÄHRUNG UND VORLEGUNGSFRIST

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Absatz 4 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist angefordert werden, verfallen zu Gunsten des Teilfonds.

Artikel 16 ÄNDERUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement sowie das jeweilige Sonderreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 17 VERÖFFENTLICHUNGEN

1. Erstmals gültige Fassungen von Sonderreglements sowie Änderungen des Verwaltungsreglements und von Sonderreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ihre Veröffentlichung im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) erfolgt durch Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung des jeweiligen Dokuments beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, das PRIIPS KID, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei jeder Zahlstelle erhältlich.

Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im *RESA* und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Tageszeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 18 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE

1. Das Verwaltungsreglement sowie die Sonderreglements der jeweiligen Teilfonds unterliegen Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements sowie der Sonderreglements zu den jeweiligen Teilfonds die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.
3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgeblich, falls im jeweiligen Sonderreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 19 INKRAFTTRETEN

Dieses Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Änderungen des Verwaltungsreglements sowie des jeweiligen Sonderreglements treten ebenfalls am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

SONDERREGLEMENT

ABAKUS World Dividend Fund

Für den ABAKUS World Dividend Fund („Teilfonds“) ist das Verwaltungsreglement vom 3. November 2025, welches die Allgemeinen Grundsätze für den von der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und deren Ergänzungen) in der Form eines „fonds commun de placement“ aufgelegten und verwalteten Umbrella-Fonds ABAKUS festlegt, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements vom 3. November 2025.

Artikel 20 ANLAGEPOLITIK

A. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend investiert in internationale Aktien bzw. Aktienzertifikate mit hohen Dividendenrenditen sowie in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, Genuss- und Partizipationsscheine und in sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte. Der Teilfonds investiert fortlaufend mindestens 51 % seines Wertes unmittelbar in Kapitalbeteiligungen.

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.

Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch mittels Finanzderivaten (z.B. Aktienfutures) abbilden, stellen keine Kapitalbeteiligungen dar.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, einen Teil in sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte anzulegen, von Gesellschaften mit Sitz in einem der so genannten Emerging Markets („Nicht-Industrielländer“).

Daneben können Anlagen in geschlossene Fonds (*closed-ended funds*) vorgenommen werden.

Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds mit dem Ziel der Absicherung oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente (gem. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) einzusetzen.

Der Teilfonds kann nach Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sonstige flüssige Vermögenswerte (Sichteinlagen bei Banken) bis zu 20 % des Fondsvermögens halten. Darüber hinaus kann der Teilfonds für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in Geldmarktinstrumente wie z.B. länger laufende Festgelder bzw. Termingelder oder Geldmarktfonds im Allgemeinen investieren. Diese sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49 % begrenzt.

B. Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens darf der Teilfonds daneben auch Derivate sowie Techniken und Instrumente einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 4 Nr. 6 und Nr. 7 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden, in denen die Chancen und Risiken der Derivate sowie der Techniken und Instrumente ebenfalls ausführlich beschrieben werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 10 des Verwaltungsreglements betreffend das Risikomanagement zu beachten.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz von Derivaten sowie von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Der Teilfonds darf keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (weder Wertpapier(leih)geschäfte noch Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte (Wertpapierpensionsgeschäfte) abschließen und keine Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) im Sinne der EU-Verordnung 2015/2365 nutzen. Falls solche Techniken eingesetzt werden sollen, wäre dieser Verkaufsprospekt sowie Verwaltungsreglement und Sonderreglement dementsprechend anzupassen.

Für das Nettoteilfondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds erworben werden.

Über die jeweils aktuell umgesetzte Anlagepolitik wird in den Berichten Rechenschaft abgelegt werden. Je nach Marktlage kann das Nettovermögen des Teilfonds daneben auch in alle gesetzlich zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des gültigen Verwaltungsreglements investiert werden.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch ein relatives Value-at-Risk-Modell gemessen und kontrolliert. Die konkrete Berechnung des Value-at-Risk des Teilfonds erfolgt auf Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99 % sowie einer Haltedauer von 20 Werktagen (1 Monat).

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Teilfonds, das über den Value-at-Risk ermittelt wird, den doppelten Value-at-Risk eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten.

Das Referenzportfolio (Vergleichsvermögen) für den Teilfonds ist zu 100 % der MSCI World Index.

Hebelwirkung

Die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds wird anhand der erwarteten durchschnittlichen Summe der Nominalwerte der Derivate gemäß den CESR-Richtlinien „10-788“ berechnet. Zusätzlich besteht für die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, die Berechnung der Hebelwirkung gegebenenfalls mit dem Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment Ansatz“) zu vervollständigen. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0% und 100% des Nettoteilfondsvermögens liegen wird. In diesem Zusammenhang ist eine Hebelwirkung von 0% als ungehebeltes Portfolio zu verstehen.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- oder Anlagezwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung unterscheidet jedoch nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Daher gibt dieser Betrag keinen Hinweis auf das Risiko des Fonds.

Artikel 21 ANTEILE

1. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt und grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben.
2. Es besteht kein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke.

Artikel 22 WÄHRUNG, ERSTAUSGABEPREIS, BEWERTUNGSTAG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN; EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES FÜR DEN TEILFONDS

1. Die Währung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro („Teilfondswährung“).

2. Die Berechnung des Anteilwertes erfolgt an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“), mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwertes für jeden Bewertungstag am jeweils darauffolgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“).

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 5 % des Anteilwertes. Die Verkaufsprovision wird zugunsten des Vertriebes erhoben. Der Ausgabepreis erhöht sich um Stempelgebühren oder andere Belastungen, die in den verschiedenen Ländern anfallen, in denen Teilfondsanteile verkauft werden.

Dem Vertrieb steht eine Verkaufsprovision zu von zurzeit bis zu 5 %.
Der Ausgabepreis eines Anteils errechnet sich wie folgt:

Berechnungsbeispiel:

Anteilwert	EUR 50,00
Verkaufsprovision von 5 % (+)	EUR 2,50

Ausgabepreis eines Anteils: EUR 52,50

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Vollständige Zeichnungsanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des am übernächsten Bewertungstag festgesetzten Anteilwertes abgerechnet. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilszeichner unbekannt.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des Teilfonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer des Teilfonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.
5. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
6. Anteile werden an jedem Bewertungstag im Sinne von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zurückgenommen. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements.
7. Vollständige Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des an dem darauffolgenden Bewertungstag festgesetzten Anteilwertes abgerechnet. Vollständige Rücknahmeanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des an dem übernächsten Bewertungstag festgesetzten Anteilwertes abgerechnet. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilsrückgeber unbekannt.
8. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Teilfondswährung.

9. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, dass der an den Anteilinhaber zu zahlende Rücknahmepreis unbar ausgezahlt werden kann. Die unbare Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Anteilinhabers.

Im Falle unbarer Auszahlung werden dem Anteilinhaber aus dem Teilfondsvermögen Vermögenswerte zu einem Wert ausgehändigt, der gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements an dem Bewertungstag errechnet wird, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird. Der so ermittelte Wert der Vermögenswerte muss durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers des Teilfonds bestätigt werden. Die Kosten einer solchen Übertragung von Wertpapieren trägt der Anteilinhaber, der die vor beschriebene Art der Rücknahme verlangt. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Rücknahme gegen Aushändigung von Wertpapieren keine Nachteile für die verbleibenden Anteilinhaber verursacht.

10. Die Anteilwertberechnung sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann unter den Voraussetzungen und entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements eingestellt werden.
11. Analog zu den Bedingungen für Rücknahmeanträge werden Umtauschanträge behandelt.

Artikel 23 ERTRAGSVERWENDUNG

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds. Es ist beabsichtigt, die während eines Geschäftsjahres anfallenden Erträge und Veräußerungsgewinne nicht auszuschütten, sondern zur Wiederanlage zu verwenden.

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist es jedoch der Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr gestattet, den gesamten oder nur einen Teilbetrag des festgestellten Nettoergebnisses in bar auszuschütten. Ausschüttungen werden in der Regel so bald als möglich nach Abschluss der Jahresrechnung des Teilfonds ausgezahlt.
2. Das Nettoergebnis des Teilfonds beinhaltet vereinnahmte Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge, abzüglich der Kosten des Teilfonds gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements, unter Einbeziehung der realisierten Kapitalgewinne abzüglich realisierter Kapitalverluste und ausgewiesener Wertminderungen, sofern diese nicht durch ausgewiesene Wertsteigerungen ausgeglichen sind.
3. Eine Ausschüttung erfolgt einheitlich auf alle Anteile, die einen Tag vor Zahlung der Ausschüttungsbeträge im Umlauf waren.
4. Ausschüttungsbeträge, die binnen fünf Jahren ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht werden, verfallen und gehen an den Teilfonds zurück.

Artikel 24 VERWAHRSTELLE

Verwahrstelle ist die VP Bank (Luxembourg) SA, eine Bank im Sinne des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Artikel 25 AUFWENDUNGEN UND KOSTEN

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom ABAKUS World Dividend Fund eine Vergütung von max. 1,50 % p.a., mindestens EUR 20.000,00 p.a., zuzüglich 3000€ p.a. ab der zweiten aktivierten Anteilklasse zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist. Mögliche Honorare für die Anlageberater gehen zu Lasten der Verwaltungsgesellschaft.
2. Die Verwahrstelle hat gegen das Teilfondsvermögen Anspruch auf die mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Honorare, welche folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten dürfen:

- eine Vergütung für die Wahrnehmung der Verwahrstellenaufgaben und die Verwahrung des Teilfondsvermögens in Höhe von max. 0,20 % p.a., mindestens jedoch EUR 15.000,- p.a., die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist, zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 - eine Bearbeitungsgebühr für Transaktionen für Rechnung des Fonds;
 - Ersatz der von ihr verauslagten Fremdspesen und darf für außergewöhnliche Dienstleistungen, die bei normalem Geschäftsablauf nicht auftreten, eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen;
3. Der Portfolio-Manager und/oder der Anlageberater erhält von der Verwaltungsgesellschaft monatlich nachträglich eine Vergütung, die aus der Verwaltungsvergütung bezahlt wird.
 4. Daneben können dem Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements belastet werden.
 5. Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio-Manager noch ihre Beauftragten sind berechtigt, Barzahlungen oder sonstige Nachlässe von einer Gesellschaft (vertreten durch Makler oder Händler) als Gegenleistung für die Durchführung von Transaktionen mit Vermögenswerten eines Fonds durch den Fonds (vertreten durch Makler oder Händler) für sich einzubehalten; ausgenommen sind Waren und Dienstleistungen („Soft Commission“), wenn:
 - a) der Makler oder Händler sich verpflichtet hat, die Transaktion zu bestmöglichen Konditionen auszuführen, und die Händlergebühren die üblichen Gebühren einer institutionellen Full-Service-Brokerage nicht übersteigen;
 - b) die vertragsmäßig gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen der Bereitstellung von Anlagedienstleistungen für den Fonds dienen; und
 - c) eine Offenlegung in den Jahres- und Halbjahresberichten in Form einer Erklärung erfolgt, die die Praxis des Portfoliomanagers hinsichtlich „Soft Commission“ erklärt und eine Beschreibung der erhaltenen Waren und Dienstleistungen enthält.
 6. Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten (Spesen für Transaktionen in Wertpapieren sowie sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds) werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Die in diesem Artikel genannten Kosten verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Artikel 26 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet jedes Jahr am 31. März.

Artikel 27 DAUER DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

SONDERREGLEMENT

ABAKUS New Growth Stocks

Für den ABAKUS New Growth Stocks („Teilfonds“) ist das Verwaltungsreglement vom 3. November 2025 welches die Allgemeinen Grundsätze für den von der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und deren Ergänzungen) in der Form eines „fonds commun de placement“ aufgelegten und verwalteten Umbrella-Fonds ABAKUS festlegt, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements vom 3. November 2025.

Artikel 20 ANLAGEPOLITIK

A. Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in internationale Aktien von Gesellschaften angelegt, die im Bereich Biotechnologie, Pharma, Telekommunikation, Technologie und Computertechnik tätig sind, und die an den wichtigsten Aktienmärkten der Kontinente Amerika, Europa, Asien und Australien gehandelt werden. Daneben kann das Teilfondsvermögen jedoch auch in Aktiengesellschaften angelegt werden, die in Schwellenländern beheimatet sind. Der Teilfonds investiert fortlaufend mindestens 51 % seines Wertes unmittelbar in Kapitalbeteiligungen.

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.

Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch mittels Finanzderivaten (z.B. Aktienfutures) abbilden, stellen keine Kapitalbeteiligungen dar.

Der Teilfonds darf unter der Maßgabe der vorgenannten Richtlinien in allen der vorgenannten Länder Aktien von Gesellschaften erwerben, die ihr Hauptgeschäftsfeld in den eigens genannten Bereichen haben. Dieses Marktsegment spiegelt insgesamt den modernen industriellen Fortschritt wider, der den Menschen in den Bereichen Kommunikation, Nahrungssicherung und Gesundheit Dienstleistungen und Produkte anbietet. Da dieser Bereich aufgrund der hohen Vorleistungen der Unternehmen im Bereich der Forschung ein höheres Risiko beinhaltet, ist vorgesehen, eine möglichst hohe Diversifizierung zu erreichen. Daneben soll ein großer Teil des Teilfondsvermögens in Blue Chips des visierten Segments investiert werden.

Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds mit dem Ziel der Absicherung oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente (gem. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) einzusetzen.

Der Teilfonds kann nach Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sonstige flüssige Vermögenswerte (Sichteinlagen bei Banken) bis zu 20 % des Fondsvermögens halten. Darüber hinaus kann der Teilfonds für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in Geldmarktinstrumente wie z.B. länger laufende Festgelder bzw. Termingelder oder Geldmarktfonds im Allgemeinen investieren. Diese sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49 % begrenzt.

B. Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens darf der Teilfonds daneben auch Derivate sowie Techniken und Instrumente einsetzen, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 4 Nr.

6 und Nr. 7 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden, in denen die Chancen und Risiken der Derivate sowie der Techniken und Instrumente ebenfalls ausführlich beschrieben werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 10 des Verwaltungsreglements betreffend das Risikomanagement zu beachten.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz von Derivaten sowie von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Der Teilfonds darf keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (weder Wertpapier(leih)geschäfte noch Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte (Wertpapierpensionsgeschäfte) abschließen und keine Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) im Sinne der EU-Verordnung 2015/2365 nutzen. Falls solche Techniken zukünftig eingesetzt werden sollen, wäre dieser Verkaufsprospekt sowie Verwaltungsreglement und Sonderreglement dementsprechend anzupassen.

Für das Nettoteilfondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds erworben werden.

Über die jeweils aktuell umgesetzte Anlagepolitik wird in den Berichten Rechenschaft abgelegt werden. Je nach Marktlage kann das Nettovermögen des Teilfonds daneben auch in alle gesetzlich zulässigen Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des gültigen Verwaltungsreglements investiert werden.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch ein relatives Value-at-Risk-Modell gemessen und kontrolliert. Die konkrete Berechnung des Value-at-Risk des Teilfonds erfolgt auf Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls (Wahrscheinlichkeit) von 99 % sowie einer Haltedauer von 20 Werktagen (1 Monat).

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Teilfonds, das über den Value-at-Risk ermittelt wird, den doppelten Value-at-Risk eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten.

Das Referenzportfolio (Vergleichsportfolio) für den Teilfonds ist zu 100 % der NASDAQ Composite INDEX (USD).

Hebelwirkung

Die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds wird anhand der erwarteten durchschnittlichen Summe der Nominalwerte der Derivate gemäß den CESR-Richtlinien „10-788“ berechnet. Zusätzlich besteht für die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, die Berechnung der Hebelwirkung gegebenenfalls mit dem Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment Ansatz“) zu vervollständigen. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0% und 100% des Nettoteilfondsvermögens liegen wird. In diesem Zusammenhang ist eine Hebelwirkung von 0% als ungehebeltes Portfolio zu verstehen.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- oder Anlagezwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung unterscheidet jedoch nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Daher gibt dieser Betrag keinen Hinweis auf das Risiko des Fonds.

Artikel 21 ANTEILE

1. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt und grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben.
2. Es besteht kein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke.

Artikel 22 WÄHRUNG, ERSTAUSGABEPREIS, BEWERTUNGSTAG, AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN; EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES FÜR DEN TEILFONDS

1. Die Währung, in welcher für den Teilfonds der Anteilwert, der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis berechnet werden, ist der Euro („Teilfondswährung“).
2. Die Berechnung des Anteilwertes erfolgt an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“), mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für einen Bewertungstag am jeweils darauffolgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“).

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 5 % des Anteilwertes. Die Verkaufsprovision wird zugunsten des Vertriebes erhoben. Der Ausgabepreis erhöht sich um Stempelgebühren oder andere Belastungen, die in den verschiedenen Ländern anfallen, in denen Teilfondsanteile verkauft werden.

Dem Vertrieb steht eine Verkaufsprovision zu von zurzeit bis zu 5 %.
Der Ausgabepreis eines Anteils errechnet sich wie folgt:

Berechnungsbeispiel:

Anteilwert	EUR 50,00
Verkaufsprovision von 5 % (+)	EUR 2,50

Ausgabepreis eines Anteils: EUR 52,50

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Vollständige Zeichnungsanträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des an dem darauffolgenden Bewertungstag festgesetzten Anteilwertes abgerechnet. Vollständige Zeichnungsanträge, die nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des übernächsten an dem Bewertungstages festgesetzten Anteilwertes abgerechnet. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilszeichner unbekannt.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des Teilfonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer des Teilfonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der Zeichner, der diese Vorgehensweise verlangt.
5. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.
6. Anteile werden an jedem Bewertungstag im Sinne von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zurückgenommen. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements.
7. Vollständige Rücknahmeanträge, die bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des an dem darauffolgenden Bewertungstag festgesetzten Anteilwertes abgerechnet. Vollständige Rücknahmeanträge, die nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen,

werden auf Grundlage des übernächsten an dem Bewertungstag festgesetzten Anteilwertes abgerechnet. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilsrückgeber unbekannt.

8. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Teilfondswährung.
9. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, dass der an den Anteilinhaber zu zahlende Rücknahmepreis unbar ausgezahlt werden kann. Die unbare Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Anteilinhabers.

Im Falle unbarer Auszahlung werden dem Anteilinhaber aus dem Teilfondsvermögen Vermögenswerte zu einem Wert ausgehändigt, der gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements an dem Bewertungstag errechnet wird, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird. Der so ermittelte Wert der Vermögenswerte muss durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers des Teilfonds bestätigt werden. Die Kosten einer solchen Übertragung von Wertpapieren trägt der Anteilinhaber, der die vor beschriebene Art der Rücknahme verlangt. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass die Rücknahme gegen Aushändigung von Wertpapieren keine Nachteile für die verbleibenden Anteilinhaber verursacht.

10. Die Anteilwertberechnung sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann unter den Voraussetzungen und entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements eingestellt werden.
11. Analog zu den Bedingungen für Rücknahmeanträge werden Umtauschanträge behandelt.

Artikel 23 ERTRAGSVERWENDUNG

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds. Es ist beabsichtigt, die während eines Geschäftsjahres anfallenden Erträge und Veräußerungsgewinne nicht auszuschütten, sondern zur Wiederanlage zu verwenden.

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist es jedoch der Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr gestattet, den gesamten oder nur einen Teilbetrag des festgestellten Nettoergebnisses in bar auszuschütten. Ausschüttungen werden in der Regel so bald als möglich nach Abschluss der Jahresrechnung des Teilfonds ausgezahlt.
2. Das Nettoergebnis des Teilfonds beinhaltet vereinnahmte Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge, abzüglich der Kosten des Teilfonds gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements, unter Einbeziehung der realisierten Kapitalgewinne abzüglich realisierter Kapitalverluste und ausgewiesener Wertminderungen, sofern diese nicht durch ausgewiesene Wertsteigerungen ausgeglichen sind.
3. Eine Ausschüttung erfolgt einheitlich auf alle Anteile, die einen Tag vor Zahlung der Ausschüttungsbeträge im Umlauf waren.
4. Ausschüttungsbeträge, die binnen fünf Jahren ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht werden, verfallen und gehen an den Teilfonds zurück.

Artikel 24 VERWAHRSTELLE

Verwahrstelle ist die VP Bank (Luxembourg) SA, eine Bank im Sinne des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Artikel 25 AUFWENDUNGEN UND KOSTEN

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom ABAKUS New Growth Stocks eine Vergütung von max. 1,50 % p.a., mindestens EUR 20.000,00 p.a. zuzüglich 3000€ p.a. ab der zweiten aktivierten Anteilkategorie zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

2. Die Verwahrstelle hat gegen das Teilfondsvermögen Anspruch auf die mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Honorare, welche folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten dürfen:
- eine Vergütung für die Wahrnehmung der und die Verwahrung des Teilfondsvermögens in Höhe von max. 0,30 % p.a., mindestens jedoch EUR 15.000,- p.a., die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist, zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 - eine Bearbeitungsgebühr für Transaktionen für Rechnung des Fonds;
 - Ersatz der von ihr verauslagten Fremdspesen und darf für außergewöhnliche Dienstleistungen, die bei normalem Geschäftsablauf nicht auftreten, eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen;
3. Der Portfolio-Manager und/oder der Anlageberater erhält von der Verwaltungsgesellschaft monatlich nachträglich eine Vergütung, die aus der Verwaltungsvergütung bezahlt wird.
4. Daneben können dem Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements belastet werden.
5. Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio-Manager noch ihre Beauftragten sind berechtigt, Barzahlungen oder sonstige Nachlässe von einer Gesellschaft (vertreten durch Makler oder Händler) als Gegenleistung für die Durchführung von Transaktionen mit Vermögenswerten eines Fonds durch den Fonds (vertreten durch Makler oder Händler) für sich einzubehalten; ausgenommen sind Waren und Dienstleistungen („Soft Commission“), wenn:
- a) der Makler oder Händler sich verpflichtet hat, die Transaktion zu bestmöglichen Konditionen auszuführen, und die Händlergebühren die üblichen Gebühren einer institutionellen Full-Service-Brokerage nicht übersteigen;
 - b) die vertragsmäßig gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen der Bereitstellung von Anlagedienstleistungen für den Fonds dienen; und
 - c) eine Offenlegung in den Jahres- und Halbjahresberichten in Form einer Erklärung erfolgt, die die Praxis des Portfoliomanagers hinsichtlich „Soft Commission“ erklärt und eine Beschreibung der erhaltenen Waren und Dienstleistungen enthält.
6. Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten (Spesen für Transaktionen in Wertpapieren sowie sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds) werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Die in diesem Artikel genannten Kosten verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Artikel 26 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet jedes Jahr am 31. März.

Artikel 27 DAUER DES TEILFONDS

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 28 VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN NACH DEM AUFTRETEN EINES NACHHALTIGKEITSRISIKOS

Der Teilfonds weist eine wesentliche Exposition gegenüber dem Informationstechnologiesektor (IT Sektor) auf. Viele IT-Gesellschaften sammeln, verwalten und monetarisieren sensible Informationen, wodurch ein Risiko von Missbrauch entsteht. Missbrauch oder Entwendung von Unternehmensinformationen oder individuellen Informationen kann zu einem Ansehensverlust oder reduzierten Gewinnaussichten führen, sowie das Risiko behördlicher Kontrollen und Einschränkungen steigern. Ein Unterlassen, die Privatsphäre zu schützen, könnte wesentliche regulatorische oder reputationelle Konsequenzen für ein Unternehmen und folglich für die Rendite des Teilfonds haben.

Gesundheitssektor

Der Teilfonds weist ebenso eine wesentliche Exposition gegenüber dem Gesundheitssektor auf. Obwohl Unternehmen des Gesundheitssektors in der Regel gut geführte Unternehmen sind, sind sie häufig Umweltrisiken, wie beispielsweise Risiken der Abfallwirtschaft oder der Wasserwirtschaft ausgesetzt.

Risiken der Abfallwirtschaft bestehen hinsichtlich der Entsorgung toxischer Stoffe, wie etwa genotoxischen oder infektiösen Abfalls. Die Aussetzung gegenüber derartigen Stoffen kann zu Vorfällen führen, welche Gerichtsverfahren, Strafen oder Reputationsschäden für die betroffenen Unternehmen zur Folge haben können. Das Austreten gefährlicher Abfallstoffe in die Umwelt ist ein weiteres Beispiel eines Ereignisses, welches wesentliche Schäden zur Folge haben kann und zu einem Ansehensverlust oder bedeutende Kosten für das betroffene Unternehmen führen könnte.

Risiken der Wasserwirtschaft stehen im Zusammenhang mit der Tatsache, dass der Gesundheitssektor einen bedeutenden Wasserverbrauch aufweist, während Wasser zunehmend knapper wird. Unternehmen mit hohem Wasserverbrauch stehen häufig in der Kritik, was ebenso zu einem Ansehensverlust führen kann. Zudem kann Wasserknappheit zu einem höheren Wasserpreis führen, welcher finanzielle Einschränkungen oder gar physische Risiken im Falle von Wassermangel zur Folge haben kann.

Ein weiterer wesentlicher Risikofaktor des Gesundheitssektors sind Cyber-Risiken, welche sich als operationelle Risiken in den Bereichen Informationstechnologie und Technologie beschreiben lassen, welche die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Richtigkeit von Informationen (inklusive sensibler persönlicher Daten) oder Informationssystemen betreffen. Missbrauch, Entwendung oder Verlust sensibler Informationen sowie die Unterbrechung des Geschäftsbetriebes sind Beispiele von Ereignissen, welche dem Ansehen oder der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens schaden und folglich Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds haben können.

Biotechnologie Sektor

Des Weiteren weist der Teilfonds eine wesentliche Exposition gegenüber dem Biotechnologie Sektor auf. Obwohl Biotechnologie Unternehmen in der Regel versuchen Umweltrisiken zu reduzieren, durch z.B. die Reduzierung toxischer Stoffe, sind solche spezifischen Umweltrisiken ausgesetzt. Gentechnisch veränderte Zellen bringen das Risiko der selbständigen Teilung und Verbreitung in der Natur hervor. Eine solche Verbreitung könnte dazu führen, dass Biotechnologie Unternehmen einen negativen Einfluss auf das ökologische Gleichgewicht haben. Dies führt zu ethischen Risiken, welche zu wesentlichen regulatorischen oder reputationelle Konsequenzen für ein Unternehmen mit sich bringen kann und folglich Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds haben könnte.